

Gesetzentwurf der Landesregierung

Vorblatt

Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Ziel dieses Gesetzes besteht darin, unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Regelungen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern und auf diese Weise einen Beitrag zur Stärkung der Zivilgesellschaft zu leisten. Das Stiftungswesen verfügt zwar in Sachsen-Anhalt über eine Jahrhunderte lange Tradition, doch wurden hier die Stiftungen nach 1945 weitgehend beseitigt.

Das Stiften von Vermögen – also die Übereignung eines Privatvermögens an ein neues Rechtssubjekt, die Stiftung – ist von hohem aktuellem Wert. Die zunehmende Bedeutung der Zivilgesellschaft ist angesichts der wachsenden finanziellen Probleme des Staates, sowohl des Bundes und der Länder als auch der Kommunen, evident. Gerade im sozialen und kulturellen Bereich – in welchem viele Stiftungen ihre Wohltaten vollbringen – ist die Gesellschaft auf das Engagement von Menschen angewiesen, die einen eigenständigen Beitrag zur Stärkung des Gemeinwohls leisten wollen.

In Sachsen-Anhalt gilt im Grundsatz bis heute das von der Volkskammer der DDR im September 1990 verabschiedete Stiftungsgesetz. Obwohl sich dieses bewährt hat, ist eine Neufassung des Landesrechts notwendig. Denn in der Zwischenzeit haben sich aus der stiftungsbehördlichen Praxis vielfältige Erfahrungen ergeben, die zu berücksichtigen sind; zudem sind nach der Änderung des BGB in den §§ 80 ff. rechtssystematische Mängel eingetreten, die zu beseitigen sind. Vor allem bietet sich nach der Novellierung der Landesstiftungsgesetze durch die anderen Länder für Sachsen-Anhalt die Chance, unter umfassender Auswertung des gesamten Landesstiftungsrechts eine „Regelung aus einem Guss“ zu erarbeiten.

Eine – wünschenswerte – Zunahme der Zahl der Stiftungen stellt zudem für die Stiftungsbehörde – das Landesverwaltungsamt – eine wachsende Herausforderung dar. Sie muss die anfallende und tendenziell steigende Arbeit mit ihren knappen personellen Ressourcen erfolgreich bewältigen können. Deshalb sind die Rechtsgrundlagen für ihre Arbeit genau zu definieren, damit die Stiftungsbehörde ihre Aufgaben effektiv und weiterhin erfolgreich im Sinne der Stifter und damit auch der Zivilgesellschaft wahrnehmen kann.

B. Lösung

Das Stiftungsgesetz wird mit dem Ziel der Optimierung der landesgesetzlichen Regelungen neu gefasst, ohne bewährte materiell-rechtliche Regelungen in Frage stellen. Im Zentrum des in seinem Aufbau im Vergleich zum bisherigen Gesetz völlig neu konzipierten Gesetzentwurfes steht die Erfüllung des Stifterwillens. Diesen zu erfüllen und das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten, sind die Aufgaben der Stiftungsorgane. Deren Verantwortung soll durch dieses Gesetz gestärkt werden. Im Gegenzug werden die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf einen Kernbereich beschränkt. Zudem ist vorgesehen, durch die Neukonzipierung des Stiftungsverzeichnisses und dessen Einstellung in das Internetangebot des Landesverwaltungsamtes eine größtmögliche Transparenz zu erzielen. Die bisherigen Regelungen zur Genehmigung der Stiftungen sind – nachdem sie inzwischen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt worden sind – entfallen. Auch in weiteren Bereichen wird das Landesrecht an die Vorschriften der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst. Die vorhandenen Rechtsinstitute (Stiftungstypen) werden auf das notwendige Mindestmaß reduziert. Schließlich werden die bereits heute schon bestehenden restriktiven Regelungen der Gemeindeordnung hinsichtlich der Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen präzisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung sind beachtet worden. Die für die Modernisierung des Stiftungsverzeichnisses erforderliche Datenbank kann in Zusammenarbeit mit dem Landesrechenzentrum erstellt werden, so dass keine zusätzlichen Kosten für das Land entstehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern.

**Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt
(StiftG LSA).**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Stiftungsbehörden
- § 5 Stiftungsverzeichnis

Abschnitt 2

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

- § 6 Anerkennung
- § 7 Aufgaben der Stiftung
- § 8 Zweckänderung und Aufhebung
- § 9 Satzungsänderung in sonstigen Fällen
- § 10 Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Abschnitt 3

Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

- § 11 Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

Abschnitt 4

Kirchliche Stiftungen

- § 12 Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts
- § 13 Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

Abschnitt 5

Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Bestehende Stiftungen
- § 16 Klärung von Rechtsverhältnissen
- § 17 Ausschluss der elektronischen Form
- § 18 Sprachliche Gleichstellung
- § 19 Einschränkung von Grundrechten
- § 20 Folgeänderung
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck

Zweck des Gesetzes ist die vorrangige Beachtung des Stifterwillens.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Absatz 2).

(2) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen,

1. die überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen,
2. a) die von einer Kirche errichtet oder
b) die organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder
c) deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche zu erfüllen sind oder
d) die in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind und
3. die als kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts errichtet worden sind.

(3) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die staatlichen und die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts (Absätze 4 und 5).

(4) Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die

1. ausschließlich dazu bestimmt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen,
2. mit dem Land in einem organischen Zusammenhang stehen und
3. vom Land als staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden sind.

(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die

1. ausschließlich dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen,
2. mit einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen und
3. von einer Kirche als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden sind.

(6) Kirche im Sinne der Absätze 2 und 5 sind Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 4

Stiftungsbehörden

(1) Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist das Landesverwaltungsamt Stiftungsbehörde. Oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium.

(2) Für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde, in deren Geschäftsbereich der überwiegende Zweck der Stiftung fällt, Stiftungsbehörde und oberste Stiftungsbehörde.

(3) Die Stiftungsbehörde ist zugleich Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erfasst alle rechtsfähigen Stiftungen gemäß § 2 in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis. Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden und ist zum Abruf im Internet bereitzustellen.

(2) Das Stiftungsverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung,
2. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
3. das vertretungsberechtigte Organ,
4. den Zweck der Stiftung,
5. die Rechtsnatur der Stiftung und
6. den Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die Angaben zu Absatz 2 der Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die jeweils zuständige Stiftungsbehörde stellt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis zur Vorlage gegenüber Dritten aus.

(6) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und die Beaufsichtigung der Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 2

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 6

Anerkennung

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung nach § 80 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1. Rechtsvorschriften, die der Anerkennung von Stiftungen entgegenstehen oder dabei zu berücksichtigen sind, bleiben unberührt.

(2) Über den Antrag auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung ist in schriftlicher Form zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Verstirbt der Stifter nach Antragstellung, erfolgt die Bekanntgabe gegenüber den Erben oder den mit der Testamentsvollstreckung betrauten Personen. Im Fall des Satzes 3 ist die Entscheidung dem Nachlassgericht mitzuteilen.

(3) Zuständige Behörde nach § 83 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

§ 7

Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung hat ihr Vermögen im Einklang mit den Rechtsvorschriften, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn,

1. dass in der Satzung etwas anderes bestimmt oder
2. der Stiftungszweck anders nicht zu erfüllen ist.

Das Grundstockvermögen und die Rücklagen sind vom übrigen Vermögen getrennt zu halten. Der Bestand und seine Veränderungen sind gesondert nachzuweisen.

(3) Die Erträge des Grundstockvermögens und diejenigen Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Die Stiftung ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. die Zusammensetzung der Organe, die zu ihrer Vertretung Befugten nach § 86, § 26 und § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie deren ladungsfähige Anschriften und Änderungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt der Wirksamkeit mitzuteilen,
2. jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Die Stiftung übergibt der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss. Dieser besteht aus einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht.

(6) Werden Stiftungen durch einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Behörde geprüft, so ist anstelle der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. Die Prüfung hat sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abschlussvermerk des Prüfers festzuhalten.

§ 8

Zweckänderung und Aufhebung

Zuständige Behörde für die Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

§ 9

Satzungsänderung in sonstigen Fällen

(1) Soweit die Satzung dies vorsieht oder wenn die Verhältnisse sich seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann durch die Stiftung

1. die Satzung der Stiftung geändert werden oder
2. die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder
3. einer anderen Stiftung zugelegt werden,

sofern der Stiftungszweck hierdurch nicht oder nur unwesentlich verändert wird und der Stifterwille nicht entgegensteht. § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 soll der Stifter nach Möglichkeit gehört werden. In Rechte derer, die durch die Stiftung begünstigt sind, darf nicht eingegriffen werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

(4) Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig und die zusammengelegten Stiftungen sind rechtswirksam aufgehoben.

(5) Die Zulegung ist nur zulässig, wenn die aufnehmende Stiftung zugestimmt hat und die Erfüllung ihres Zwecks nicht beeinträchtigt ist. Mit der Genehmigung der Zulegung ist die zugelegte Stiftung rechtswirksam aufgehoben.

(6) Stiftungen, die außerhalb des Landes entstanden sind und ihren Sitz in das Land Sachsen-Anhalt verlegen, haben die Sitzverlegung unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Aufgaben der Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes, kirchliche Stiftungen jedoch nur nach Maßgabe des § 12. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, zu überwachen, dass die Stiftungsorgane die Rechtsvorschriften und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen beachten. Die Aufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen der Stiftung anfordern (Informationsrecht).

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen (Prüfungsrecht). Insbesondere kann sie von einer jährlichen Prüfung absehen. Sie kann im Einzelfall zulassen, dass der Rechnungsabschluss nach § 7 Abs. 5 für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht wird.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen der Stiftung beanstanden, die Rechtsvorschriften, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden (Beanstandungsrecht). Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass durch Rechtsvorschrift oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu vollziehen sind, wenn diese nicht oder nicht rechtzeitig vollzogen werden (Anordnungsrecht).

(6) Kommen die Mitglieder der Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten Frist den Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht nach, können diese mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt findet Anwendung.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern von Stiftungsorganen aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. Darüber hinaus kann sie die Abberufung und Berufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane verlangen. Ist die Stiftung hierzu nicht in der Lage oder kommt sie dem Verlangen nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde das Mitglied des Stiftungsorgans abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(8) Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen und nicht nach § 86 in Verbindung mit § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verfahren ist, kann die Aufsichtsbehörde sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

Abschnitt 3

Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 11

Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Eine staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur durch Gesetz errichtet oder aufgelöst werden.

(2) § 7 und § 10 Abs. 1 bis 3 gelten für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet auf staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts § 88 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung.

Abschnitt 4

Kirchliche Stiftungen

§ 12

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts

(1) Für kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts darf nicht ohne Einwilligung der zuständigen Kirchenbehörde als kirchliche Stiftung anerkannt werden. Gleiches gilt für die Änderung der Rechtsnatur einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht der Rechtsaufsicht des Landes, wenn

1. die betreffende Kirche Rechtsvorschriften erlassen hat, die im Wesentlichen den staatlichen Vorschriften entsprechen, und
2. die Stiftungen entsprechend diesen Vorschriften von der zuständigen Kirchenbehörde beaufsichtigt werden.

(4) § 8 und § 9 bleiben unberührt.

(5) Ist bei einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts eine anfallberechtigte Stelle nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Falle ihrer Aufhebung an die aufsichtführende Kirche.

§ 13

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts bedarf zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Genehmigung durch das für die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche zuständige Ministerium. Das Übrige bestimmt sich allein nach den Staatskirchenverträgen und dem jeweiligen kirchlichen Recht.

Abschnitt 5

Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 1 die Zusammensetzung der Organe und die zu ihrer Vertretung Befugten sowie deren ladungsfähige Anschriften und Änderungen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 2 auf Verlangen Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt und Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme vorlegt,
3. entgegen § 7 Abs. 5 den Rechnungsabschluss nicht, nicht vollständig, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegt,

4. entgegen dem Verbot in § 10 Abs. 4 Satz 2 die durch die Aufsichtsbehörde beanstandete Maßnahme vollzieht oder
5. gegen eine vollziehbare Untersagung der Geschäftstätigkeit nach § 10 Abs. 7 Satz 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung ist die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

§ 15

Bestehende Stiftungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen bestehen in ihrer Rechtsnatur fort. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die durch einen Stiftungsakt eines Trägers hoheitlicher Gewalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, insbesondere durch Beschluss der Landesregierung, errichteten öffentlich-rechtlichen Stiftungen sind staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist ermächtigt, Maßnahmen zur Wiederbelebung inaktiver Altstiftungen des bürgerlichen Rechts in Sachsen-Anhalt zu ergreifen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die Nachforschung über den Verbleib von Altstiftungen und deren Vermögen sowie über Möglichkeiten der Wiederbelebung durch Bestellung eines Vorstandes, Zusammenlegung oder sonstiger notwendig erscheinender Maßnahmen.

(4) Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die keine Satzung oder eine den zwingenden Vorschriften des § 81 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht entsprechende Satzung haben, sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich eine Satzung vorzulegen, die mit den zwingenden Vorschriften des § 81 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches übereinstimmt. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

§ 16

Klärung von Rechtsverhältnissen

(1) Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, hat die jeweils zuständige Stiftungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag in schriftlicher Form festzustellen, ob die Stiftung rechtsfähig ist, wenn ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht. Die Entscheidung ist allen davon Betroffenen zuzustellen.

(2) Besteht an der Klärung der Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung ein berechtigtes Interesse, trifft die jeweils zuständige Stiftungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag eine Entscheidung in schriftlicher Form. Die Entscheidung ist allen davon Betroffenen zuzustellen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Entscheidungen sind, soweit sie unanfechtbar geworden sind, für die Beurteilung der Rechtsfähigkeit und der Rechtsnatur einer Stiftung durch andere Behörden und die Gerichte bindend.

§ 17

Ausschluss der elektronischen Form

Die elektronische Form ist im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Einschränkung von Grundrechten

§ 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 schränken das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

§ 20

Folgeänderung

§ 115 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), erhält folgende Fassung:

„(4) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn

1. der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann, und
2. a) bereits im Stiftungsgeschäft nachweisbar ist, dass private Dritte sich verbindlich zu Zuwendungen verpflichtet haben, die mindestens die Höhe jenes Betrages ausmachen, den die Gemeinde in die Stiftung überführt oder
b) bereits im Stiftungsgeschäft nachweisbar ist, dass von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebern Absichtserklärungen über die Zuwendung von Drittmitteln gegeben werden.“

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz vom 13. September 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2, 144) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Anknüpfung an die reiche Stiftungstradition unseres Landes und unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Regelungen die Rahmenbedingungen für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts weiter zu verbessern und auf diese Weise einen Beitrag zur Stärkung der Zivilgesellschaft zu leisten.

1. Die Bedeutung der Stiftungen und des Stiftungsrechts

Die Errichtung einer rechtsfähigen bürgerlich-rechtlichen Stiftung, also des Prototyps der Stiftung überhaupt, ist nicht nur Ausfluss der vom Grundgesetz geschützten Privatautonomie. Sie ist vor allem Ausdruck eines besonderen, im Land sich nach und nach wieder entwickelnden bürgerschaftlichen Engagements: Der Stifter gibt einen Teil seines Vermögens endgültig auf und widmet ihn auf Dauer („ewig“) und unwiderruflich einem meist gemeinnützigen Zweck. Ein derartiges Handeln ist - rechtsethisch - bereits ein Wert an sich. Praktische Bedeutung gewinnt es angesichts der wachsenden finanziellen Probleme des Staates und der Kommunen. Gerade im sozialen und kulturellen Bereich ist die Gesellschaft auf das Engagement von Menschen angewiesen, die einen Beitrag zur Stärkung des Gemeinwohls leisten wollen. Die Mehrzahl der Stiftungen entfaltet ihre Bedeutung im kommunalen Bereich. Stiftungen sind vielfach mehr als andere Einrichtungen zukunftsorientiert; oft stehen sie – als Innovationsmotoren – an der Spitze der Entwicklung der Gesellschaft. Denn ihnen ist es eher möglich, bei der Lösung sozialer Probleme oder auch kultureller bzw. wissenschaftlicher Defizite neue Wege zu gehen, als dem Staat, der stets Rechenschaft über die sparsame Verwendung der ihm anvertrauten Steuermittel abzulegen hat.

Andererseits sind Stiftungen oft seit Jahrhunderten tätig und damit ein besonderer Identifikationsfaktor für die Menschen in der jeweiligen Gemeinde oder Region. Gerade das Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt hat eine reiche Stiftungstradition. Die älteste hier noch bestehende Stiftung geht vermutlich auf das Jahr 1151 zurück. Noch im Jahr 1945 gab es annähernd 2000 Stiftungen. Von diesen haben allerdings nur wenige die Jahre 1945 bis 1990 überlebt. Neue Stiftungen konnten mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs der DDR vom

19. Juni 1975 (GBl. I S. 465; vgl. auch Art. 9 Einführungsgesetz zum ZGB) nicht mehr errichtet werden.

Die Förderung des Stiftungswesens in Sachsen-Anhalt ist daher ein rechtspolitisches Anliegen hohen Ranges. Diesem Ziel dient der vorliegende Entwurf.

2. Die heutige Rechtslage

Das Recht der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts ist im Wesentlichen in zwei Gesetzen geregelt. Die grundlegenden Bestimmungen enthält das BGB in den §§ 80 bis 88. Ergänzend haben die Länder Landesstiftungsgesetze erlassen.

In Sachsen-Anhalt gilt bis heute im Grundsatz dasjenige Gesetz, das noch die DDR-Volkskammer am 13. September 1990 (GBl. I S. 1483) verabschiedet hatte (vgl. Artikel 3 Nr. 5 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages; BGBl. II S. 1239). Nach der Wiedervereinigung wurde dieses Gesetz nur einmal geändert, nämlich durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 26. Juni 1996 (GVBl. LSA S. 210). Zum 01. Januar 1997 erfolgte eine Neubekanntmachung der rechtsbereinigten Fassung (vgl. GVBl. LSA S. 2, 144). Das Gesetz enthält eine umfassende Regelung des Stiftungsrechts, d. h. insbesondere auch der öffentlich-rechtlichen Stiftungen.

3. Gründe für eine Neuregelung

Inzwischen ist allerdings der Zeitpunkt gekommen, zu dem eine Neufassung des Gesetzes angezeigt ist.

Erstens hat die stiftungsbehördliche Praxis – vor allem das trotz geringer Personalstärke hochprofessionell arbeitende Referat des Landesverwaltungsamts – eine Vielzahl von Erfahrungen gesammelt, die im Gesetz umgesetzt werden sollten.

Zum zweiten machen sich die rechtssystematischen Mängel des Gesetzes (Aufbau, Begriffe, Abgrenzung zu anderen Gesetzen usw.) immer deutlicher bemerkbar.

Drittens ist das Bundesrecht mittlerweile geändert worden. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) wurden die §§ 80 bis 88 BGB mit Wirkung vom 01. September 2002 novelliert. Unter anderem enthält das BGB jetzt eine abschließende Regelung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Entstehen einer bürgerlich-rechtlichen Stiftung. Vorausgegangen war eine grundlegende Überprüfung des geltenden Stiftungsrechts durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die vom Bundesministerium der Justiz geleitet worden war und in der auch Sachsen-Anhalt wesentlich mitgewirkt hatte; die Ergebnisse sind in einem umfassenden Abschlussbericht zusammengefasst (vgl. Bericht vom 19. Oktober 2001, Quelle: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/288.pdf>).

Vor allem aber haben – viertens – auch die anderen Länder in den letzten Jahren nach und nach ihre Landesstiftungsgesetze novelliert oder gänzlich neu gefasst, zuletzt Bayern und Thüringen (2008 bzw. 2009 in Kraft getreten). Damit bietet sich für Sachsen-Anhalt die Chance einer „Regelung aus einem Guss“ – also eines Gesetzes, in dem sämtliche Landesstiftungsgesetze umfassend ausgewertet und für jedes Einzelproblem die jeweils beste Lösung angestrebt wird. Diesen Ansatz verfolgt der vorliegende Entwurf.

4. Das Neuregelungskonzept: Grundsatz der Kontinuität

Was den Aufbau betrifft, beruht der vorliegende Entwurf auf einer völligen Neukonzeption.

Hinsichtlich des Regelungsinhalts hingegen wurde auf weitgehende Kontinuität geachtet, um die Stiftungspraxis nicht durch unnötige Änderungen zu belasten. Dies gilt insbesondere für die folgenden Grundsätze:

- 4.1 Auch das neue Gesetz regelt – wie das bisherige – das gesamte Stiftungsrecht einschließlich der öffentlich-rechtlichen Stiftungen. Bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Stiftungen weisen erhebliche Gemeinsamkeiten auf. Der Grundsatz der Einheit des Stiftungsrechts gebietet es, sämtliche Stiftungen in einem einzigen Gesetz zu regeln, damit diese Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede für den Rechtsanwender so klar wie möglich erkennbar sind.
- 4.2 Auch das neue Gesetz enthält wie das bisherige (und wie alle anderen Landesstiftungsgesetze) einen umfassenden Katalog von Befugnissen, die den Aufsichtsbehörden die Ausübung ihrer Rechtsaufsicht über die Stiftungen ermöglichen.

Die Notwendigkeit dieser Rechtsaufsicht ist bereits in den §§ 80 bis 88 BGB angelegt. Die Stiftung ist ein mitgliederloses Rechtssubjekt, bei dem eine Binnenkontrolle (wie bei einer Gesellschaft durch die Gesellschafter oder bei einem Verein durch die Vereinsmitglieder) fehlt. Es obliegt daher der Stiftungsaufsicht sicherzustellen, dass der Stiftungszweck entsprechend dem Stifterwillen dauerhaft erfüllt wird und das Grundstockvermögen der Stiftung erhalten bleibt. Das hohe Ansehen, das Stiftungen in der Öffentlichkeit genießen, beruht nicht zuletzt auf einer funktionierenden Stiftungsaufsicht.

- 4.3 Auch das neue Gesetz differenziert – wie das bisherige – hinsichtlich des Umfangs dieser Rechtsaufsicht nicht zwischen verschiedenen Erscheinungsformen der Stiftung des bürgerlichen Rechts. Vielmehr bleibt es der Aufsichtsbehörde vorbehalten, bei der Ausübung ihrer Aufsicht im Rahmen ihres Ermessens Schwerpunkte zu setzen.
- 4.4 Auch das neue Gesetz bestimmt – wie das bisherige –, dass kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts von der betreffenden Kirche selbst beaufsichtigt werden (vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 und 138 Abs. 2 WRV). Entsprechendes gilt für Stiftungen von Weltanschauungsgemeinschaften.
- 4.5 Auch das neue Gesetz ändert gegenüber dem bisherigen nichts an den bewährten Zuständigkeitsregelungen. Insbesondere wurde die seit 2004 bestehende Zuständigkeitskonzentration beibehalten: Für sämtliche Rechtsfragen, die die Stiftungen des bürgerlichen Rechts betreffen (insbesondere Beratung vor Stiftungserrichtung, Anerkennungsverfahren, Aufsicht einschließlich der Prüfung der Jahresberichte, Verfahren bei Satzungs- und sonstigen Statusänderungen, Umgang mit Altstiftungen), ist für das gesamte Land nur eine einzige Stelle zuständig, nämlich das hierfür spezialisierte Referat im Landesverwaltungsamt. Damit können weiterhin die beschränkten personellen Ressourcen optimal eingesetzt werden bei einer Fachaufgabe, deren besondere Schwierigkeit nicht zuletzt auf dem Zusammenwirken ganz unterschiedlicher Rechtsgebiete beruht (Bürgerliches Recht, Verwaltungsrecht, Staatskirchenrecht, Recht der Evangelischen und der Katholischen Kirche, Kommunalrecht, Handelsrecht, Steuerrecht, hinsichtlich der Altstiftungen auch Rechtsgeschichte).
- 4.6 Auch nach dem neuen Gesetz soll – wie nach dem bisherigen – die Einbringung von Kommunalvermögen in rechtsfähige Stiftungen die Ausnahme bleiben, da diese Rechtsform aufgrund ihres „Ewigkeitscharakters“ für die Erledigung von

Kommunalaufgaben wenig geeignet ist. Deshalb ist vorgesehen, mit der Verabschiedung des Stiftungsgesetzes auch die entsprechende Regelung des § 115 Abs. 4 GO LSA zu präzisieren und die bisher lediglich in der Verwaltungspraxis angewendeten Grundsätze ins Gesetz selbst zu übernehmen.

5. Änderungen in materiell-rechtlicher Hinsicht

Allerdings waren einige materiell-rechtliche Änderungen angezeigt. Besonders hervorzuheben sind:

5.1 Die vorrangige Beachtung des Stifterwillens – als der zentralen rechtlichen Kategorie des Stiftungsrechts – steht im Zentrum des gesamten Stiftungsrechts. Dieser Grundsatz wird in § 1 (Zweck des Gesetzes) an die Spitze des Gesetzes gestellt.

5.2 Entfallen können die bisher im Gesetz enthaltenen Regelungen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Genehmigung. Denn die Anerkennung – so der neue Begriff – einer Stiftung des bürgerlichen Rechts ist nunmehr abschließend in §§ 80, 81 BGB normiert. Landesrechtliche Regelungen sind daher grundsätzlich nicht mehr zulässig. Damit sind mehrere Vorschriften des bisherigen Gesetzes entbehrlich geworden (z. B. §§ 15 ff. und § 10).

5.3 Die Regelungen über die Stiftungsaufsicht werden – bei grundsätzlicher Kontinuität – etwas anders akzentuiert.

- Einerseits ist Stiftungsaufsicht reine Rechtsaufsicht: Sie beschränkt sich auf die Prüfung, ob der Stiftungszweck entsprechend dem Stifterwillen erfüllt wurde und das Grundstockvermögen erhalten geblieben ist. Deshalb wird künftig ausdrücklich hervorgehoben, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3).
- Andererseits muss die Stiftungsbehörde aber durchsetzungsfähig sein, d. h. ihr müssen in den – vergleichsweise seltenen – wirklich problematischen Fällen auch alle erforderlichen rechtlichen Instrumente zur Verfügung stehen. Deshalb werden die Befugnisse der Aufsichtsbehörde ebenso präzisiert (vgl. § 10 Abs. 8) wie die Pflichten der Stiftung (vgl. § 7 Abs. 5 und 6).

- Schließlich benötigt die Stiftungsbehörde ein hohes Maß an Flexibilität, ob und in welchem Umfang sie die einzelnen Stiftungen einer Prüfung unterzieht, d. h. welche Schwerpunkte sie bei ihrer Prüfungstätigkeit setzt. Denn auch in den kommenden Jahren wird die Landesverwaltung mit Personalknappheit und Aufgabenverdichtung umzugehen haben. Deshalb stellt § 10 Abs. 3 die Durchführung der Aufsicht ganz in das Ermessen der Behörde.

5.4 Das Stiftungsverzeichnis wird modernisiert. Zum einen entfällt die bisherige Prüfung des berechtigten Interesses, da das Verzeichnis künftig für jedermann offensteht. Zum zweiten wird es – entsprechend den Standards eines modernen eGovernments – im Internet bereitgestellt. Vor allem aber werden – drittens – sämtliche Stiftungen in Sachsen-Anhalt gleich welcher Rechtsform in nur einem Stiftungsverzeichnis erfasst. Damit wird größtmögliche Transparenz angestrebt: Jeder Bürger soll sich auf einfache Weise darüber informieren können, welche Stiftungen in Sachsen-Anhalt auf welchen Aufgabenfeldern tätig sind.

5.5 Bei der Konzipierung des Entwurfs wurde geprüft, inwieweit einzelne Aufgaben – entsprechend dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung – entbehrlich sind. So kann durch die Einführung des elektronischen Stiftungsverzeichnisses die bisher erforderliche Prüfung des berechtigten Interesses der Einsichtnahme ebenso entfallen wie die bisher noch vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Entstehung und Aufhebung von Stiftungen. Auch durch die Präzisierung der Pflichten der Stiftung (§ 7 Abs. 5 und 6) wird die Stiftungsbehörde entlastet.

5.6 Verbessert werden auch die Vorschriften, die die Altstiftungen betreffen. In § 16 Abs. 3 ist jetzt ausdrücklich vorgesehen, dass die Entscheidung der Stiftungsbehörde, ob und mit welcher Rechtsnatur eine Altstiftung fortbesteht, Bindungswirkung für andere Behörden und die Gerichte hat.

6. Änderungen in formeller Hinsicht

Grundlegend umzugestalten war das Gesetz in formeller Hinsicht.

Maßgebend bei der Konzipierung des Entwurfs war weiter der Grundsatz der Rechtsvereinfachung (vgl. hierzu im Einzelnen den Beschluss der Landesregierung zu Leitlinien für Vorschriften- und Bürokratieabbau vom 21. Oktober 2008, MBl. LSA S. 732).

Rechtsvereinfachung wird u.a. durch Standardisierung bewirkt. Hierzu gehört auch der Verzicht auf solche Regelungsdifferenzierungen, für die es keine sachlich begründete Notwendigkeit gibt. Im Stiftungsrecht bedeutet dies, dass eine einzelne stiftungsrechtliche Rechtsform (ein besonderer „Stiftungstyp“) nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie eine Funktion erfüllt, die von einer anderen Rechtsform nicht abgedeckt wird; andernfalls ist sie entbehrlich. Denn jede zusätzliche, eigentlich nicht erforderliche Rechtsform erzeugt Abgrenzungs- und weitere Folgeprobleme, die die Rechtsanwendung unnötig belasten.

Hieraus ergeben sich insbesondere die folgenden Änderungen:

- 6.1 Der Aufbau des Gesetzes wurde, wie bereits dargelegt, völlig neu konzipiert. Er orientiert sich streng an rechtssystematischen Überlegungen.
- 6.2 Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Stiftung wurde präzisiert. Die „klassische“ (d.h. dem Land zugeordnete) öffentlich-rechtliche Stiftung erhält künftig die Bezeichnung „staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts“. Rechtssystematisch steht sie damit auf derselben Stufe wie die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Mit dieser zusammen bildet sie die Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Land. Die im bisherigen Gesetz (wie auch in mehreren Landesstiftungsgesetzen) noch bestehende ungenaue Begrifflichkeit wird damit beseitigt.
- 6.3 Die Begriffe der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts, der staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts und der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts werden einander angeglichen, d.h. nach einem einheitlichen Schema gefasst. Sie haben jeweils drei Tatbestandsvoraussetzungen, zwei materiell-rechtliche und eine formelle. Dies wird die Abgrenzung zwischen diesen in der Praxis oft schwer unterscheidbaren Rechtsformen erleichtern.
- 6.4 Der Begriff der kommunalen Stiftung des öffentlichen Rechts kann entfallen. In Sachsen-Anhalt gibt es ohnehin keine einzige derartige Stiftung. Diese Rechtsform hat allein noch historische Bedeutung (vor allem in den süddeutschen Bundesländern). Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen ohnehin nur durch Gesetz errichtet werden. Eine „mittelbare Kommunalverwaltung“ (entsprechend der mittelbaren Staatsverwaltung des Landes) macht keinen Sinn. Insbesondere ist kein Fall denkbar, in dem eine im kommunalen Bereich tätige Stiftung ihre Aufgabe nicht auch in der Rechtsform der „gemeindlichen“ bürgerlich-rechtlichen Stiftung erfüllen könnte. Einen Bedarf für derartige Stiftungen gibt es somit nicht.

- 6.5 Auch die Rechtsform der kommunalen Stiftung des bürgerlichen Rechts ist entbehrlich. Diese Rechtsform ist ebenfalls nur historisch zu erklären. Stiftungsrecht und Kommunalrecht dürfen nicht miteinander vermischt werden. Eine Stiftung, die nach der Satzung von einer Kommune verwaltet wird, bleibt gleichwohl eine gewöhnliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Zu Einzelfragen bei dieser Verwaltung kann das Kommunalrecht herangezogen werden. Besonderer stiftungsrechtlicher Regelungen bedarf es hierzu jedoch nicht. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit dem Wegfall dieses Begriffs nicht verbunden.
- 6.6 Besonderen Wert wurde darauf gelegt, die Schnittstellen des Stiftungsgesetzes mit anderen Rechtsvorschriften (z.B. dem BGB, dem IZG LSA, dem VwVG LSA oder den Staatskirchenverträgen) sorgfältig auszuweisen. Denn die rechtssystematische Stellung des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt im komplexen Geflecht der Gesamtrechtsordnung soll auch für den nicht fachkundigen Rechtsanwender so klar wie möglich erkennbar sein.

7. Aufbau des Gesetzes

Das Gesetz ist in fünf Abschnitte gegliedert.

Abschnitt 1 (§§ 1 bis 5) enthält die allgemeinen Vorschriften. Dabei folgen die ersten drei Paragraphen (§ 1 Zweck, § 2 Anwendungsbereich und § 3 Begriffsbestimmungen) dem in den letzten zwanzig Jahren üblich gewordenen Gliederungsschema moderner Gesetze.

Abschnitt 2 (§§ 6 bis 10) enthält mit den Regelungen über die Stiftungen des bürgerlichen Rechts den Kern des Gesetzes. Die Reihenfolge folgt einer logischen Gliederung: § 6 betrifft die Entstehung der Stiftung, § 7 die Aufgaben der Stiftung, §§ 8 und 9 Statusänderungen (§ 8 nach § 87 BGB und § 9 gemäß Landesrecht) und § 10 die Aufsicht.

Abschnitt 3 (§ 11) regelt die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, Abschnitt 4 (§§ 12 f.) die kirchlichen Stiftungen.

Abschnitt 5 enthält Bußgeld-, Übergangs- und Schlussbestimmungen. Hervorzuheben sind dabei §§ 15 f., die Regelungen für die immer noch sehr zahlreichen Altstiftungen enthalten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Zweck)

Regelungsgegenstand des § 1 ist der Zweck des Gesetzes. In der ersten Rechtsvorschrift soll der Rechtsanwender den Leitgedanken des Gesetzes erfahren. Dies entspricht dem heutigen Stand der Normgebungstechnik, wie sie sich in den letzten zwanzig Jahren entwickelt hat.

Der Leitgedanke des Stiftungsrechts ist der Stifterwille. Er beherrscht das gesamte Rechtsgebiet. Er ist die zentrale rechtliche Kategorie. Auch bisher war er an maßgeblicher Stelle normiert, nämlich als Auslegungsgrundsatz in § 2. Indem er jetzt als Gesetzeszweck an die Spitze des Gesetzes gestellt wird, wird seine Bedeutung noch weiter gestärkt.

Seine verfassungsrechtliche Grundlage findet der Stifterwille (hinsichtlich der Stiftung des bürgerlichen Rechts) im Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts als Grundrechtsträgern durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet ist. Dieses Recht umfasst die Befugnis des Stifters, grundsätzlich selbst über den Inhalt und die Ausgestaltung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung zu entscheiden sowie im Einzelnen festzulegen, wie der Zweck der Stiftung nach Maßgabe des Stifterwillens verwirklicht werden soll. - Ist eine Stiftung als rechtsfähig anerkannt, kann sie aus dem verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht das Recht herleiten, alle Angelegenheiten der Stiftung in eigener Verantwortung zu regeln.

Gegenstand des Stifterwillens sind die drei Elemente jeder Stiftung: der (vom Stifter bestimmte) Stiftungszweck, das (vom Stifter zur Verfügung gestellte) Stiftungsvermögen und die (vom Stifter bestimmte) Stiftungsorganisation. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Stifterwillen ist stets die Errichtung der Stiftung; spätere Änderungen dieses Willens sind unbeachtlich. Dies gilt auch dann, wenn die Errichtung der Stiftung schon sehr lange zurückliegt.

Die Rechtskategorie Stifterwillen steht in unmittelbarem Sachzusammenhang mit dem Ewigkeitscharakter der juristischen Person Stiftung. Ist die Stiftung einmal errichtet, ist diese auch dem Stifter selbst gegenüber unabhängig. Der Einfluss des Stifters besteht nur insoweit, als er sich vor Errichtung der Stiftung in der von ihm entworfenen Satzung bestimmte Befugnisse eingeräumt hat, z.B. als Vorstandsmitglied der Stiftung, was in der Regel geschieht. Die Bedeutung dieses Grundsatzes zeigt sich in den Regelungen über die Aufgaben der Stiftungen bzw. der Aufsichtsbehörde, über die Änderungen des Stiftungszwecks und auch im Verhältnis zu stiftenden Institutionen.

Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, den Stifterwillen in der Weise zu verwirklichen, dass bei grundsätzlicher Erhaltung des Grundstockvermögens der Stiftungszweck aus der Nutzung dieses Grundstockvermögens erfüllt wird (vgl. § 7). Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, darüber zu wachen, dass dies ordnungsgemäß geschieht (vgl. § 10). Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nach Errichtung der Stiftung grundsätzlich nicht mehr möglich. Darin liegt die Besonderheit der Stiftung im Vergleich mit anderen juristischen Personen: Der Zweck eines Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsmitglieder ebenso geändert werden wie der Geschäftszweck einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter. Bei der Stiftung ist dies hingegen nur möglich, wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 87 BGB (vgl. § 8 des vorliegenden Entwurfs) oder des § 9 vorliegt. – Besondere Bedeutung hat der Stifterwille auch bei Altstiftungen. Kann der Stiftungszweck in der ursprünglichen Form nicht mehr verwirklicht werden, weil die gesellschaftlichen Verhältnisse sich geändert haben oder das Stiftungsvermögen nicht mehr ausreicht, muss im Rahmen der Prüfung nach § 87 BGB bzw. § 9 des Entwurfs zunächst nach einem Zweck gesucht werden, der dem bisherigen am nächsten liegt.

Nichts anderes gilt, wenn eine Stiftung von einer Kirche (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2a) oder einer Kommune (vgl. § 115 Abs. 4 GO LSA) errichtet wird. Mit dem Eintritt der Selbständigkeit der betreffenden juristischen Person ist diese Stiftung nicht Teil der Kirche bzw. der Kommune, sondern auch dieser gegenüber unabhängig. Insbesondere ist auch das Stiftungsvermögen nicht Teil des Vermögens der betreffenden Kirche oder Kommune, sondern gänzlich unabhängig von dieser.

Diese Überlegungen gelten grundsätzlich auch für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zwar sind diese Ausfluss der Organisationshoheit des Staates. Dieser kann die Existenz der Stiftung, die er durch Gesetz errichtet hat, auch wieder ändern oder sogar aufheben. Gleichwohl ist auch die staatliche öffentlich-rechtliche Stiftung tendenziell auf Dauer angelegt.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Regelungsgegenstand des § 2 ist – gemäß dem Gliederungsschema heutiger Gesetze – der Anwendungsbereich des Gesetzes.

Das Gesetz regelt – wie das bisherige Gesetz und viele andere Landesstiftungsgesetze – sowohl die bürgerlich-rechtlichen als auch die öffentlich-rechtlichen Stiftungen. Es enthält somit eine umfassende Regelung des Stiftungsrechts, soweit hierfür der Landesgesetzgeber zuständig ist. Geboten ist dies zum einen im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit des Stiftungsrechts. Denn die rechtsfähigen bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Stiftungen weisen ganz erhebliche Gemeinsamkeiten auf; hierzu gehört insbesondere, dass es sich in beiden Fällen um auf Dauer bestehende selbständige Vermögensmassen handelt. Erforderlich ist dies zum anderen aus Gründen der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit. Denn das Nebeneinander der verschiedenen stiftungsrechtlichen Rechtsformen („Stiftungstypen“) ist für den Nichtfachmann nur schwer zu durchschauen. Daher werden auch zukünftig alle Rechtsformen in nur einem Gesetz zusammengefasst, so dass die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede für den Rechtsanwender so klar wie möglich erkennbar sind.

Nicht vom Anwendungsbereich erfasst wären mögliche vom Bund mit Sitz in Sachsen-Anhalt errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen. Dies wird in § 3 Abs. 4 klargestellt. Bisher gibt es keine derartige Stiftung. Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht insoweit nicht. Maßgebend wäre allein das vom Bund erlassene Errichtungsgesetz.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

In dieser Vorschrift werden die Begriffsbestimmungen der verschiedenen Stiftungstypen – anders als bisher und entsprechend dem heute üblichen Aufbau eines Gesetzes – als Teil der Allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 1 des Gesetzes „vor die Klammer gezogen“ und zusammengefasst.

Inhaltlich stimmen die Definitionen mit denjenigen im bisherigen Gesetz in großen Teilen überein. In ihrer formalen Struktur wurden die Begriffsbestimmungen allerdings grundlegend umgestaltet. Insbesondere wurde darauf geachtet, sie so weit wie möglich einander anzugleichen, d. h. nach einem einheitlichen Schema zu fassen. Sie haben jeweils eine dreigliedrige Struktur, nämlich zwei materiell-rechtliche und eine formelle Tatbestandsvoraussetzung. Dies hat den Zweck, die Gemeinsamkeiten und die

Unterschiede so deutlich wie möglich hervortreten zu lassen. Die Abgrenzung zwischen diesen in der Praxis oft schwer unterscheidbaren Rechtsformen wird damit deutlich erleichtert.

Entbehrlich ist der Begriff der kommunalen Stiftung, da für die bisherigen stiftungsrechtlichen Sonderregelungen des § 25 kein Bedarf besteht. Danach waren kommunale Stiftungen solche, deren im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegender Zweck nicht wesentlich über den räumlichen Geltungsbereich der Gebietskörperschaft hinauswirkt. Bei diesen Stiftungen handelt es sich um gewöhnliche rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Bei ihrer Errichtung sind zwar neben den §§ 80 ff. BGB auch die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts und zur kommunalen Vermögenswirtschaft zu beachten (z. B. § 115 GO LSA). Ansonsten gelten bei mit kommunalem Vermögen errichteten Stiftungen allein jene Vorschriften, die auch für alle anderen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Anwendung finden. Dass die Vertretung und Verwaltung derartiger Stiftungen den für die Vertretung und Verwaltung der Kommunen zuständigen Organen obliegt, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist, bedarf im Gesetz keiner ausdrücklichen Erwähnung. Besondere stiftungsrechtliche Vorschriften sind somit entbehrlich. Somit ist auch der Begriff der kommunalen Stiftung selbst entbehrlich. Diese Bereinigung dient der Rechtsklarheit. Sie führt zu einer deutlicheren Abgrenzung von Stiftungsrecht einerseits und Kommunalrecht andererseits. Die bisherige, schwer verständliche Gemengelage aus den beiden Rechtsgebieten entfällt. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit dem Wegfall des Begriffs nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Diese Stiftungen haben auf Grund der Regelungen der §§ 80, 81 BGB Rechtsfähigkeit erlangt. Zu den Stiftungen des bürgerlichen Rechts zählen auch die kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (vgl. auch § 80 Abs. 3 BGB).

Zu Absatz 2

Der Begriff der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts entspricht weitgehend der bisherigen Definition in § 26 Abs. 1. Formal wird sie neu gegliedert, indem die Aufgabenerfüllung in Nr. 1 und der organisatorische Bezug zur Kirche in Nr. 2 geregelt werden. Neu ist die unter Nr. 3 genannte Voraussetzung, dass die Stiftung bei ihrer Errichtung auch formal als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet sein muss.

Dies bedeutet, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen beim Anerkennungsakt auch ihren formalen Niederschlag gefunden haben, d.h. dass die Stiftung darin auch als kirchliche Stiftung bezeichnet wird. Denn bei der Zuordnung einer konkreten Stiftung muss schon wegen der damit verknüpften Rechtsfolgen Klarheit herrschen.

Zu Absatz 3

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Stiftung wurde gegenüber der bisherigen Definition präzisiert. Die „klassische“ (d.h. dem Land zugeordnete) öffentlich-rechtliche Stiftung erhält künftig die Bezeichnung „staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts“. Rechtssystematisch steht sie damit auf derselben Stufe wie die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Mit dieser zusammen bildet sie die Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Land. Die im bisherigen Gesetz (wie auch in mehreren Landesstiftungsgesetzen) noch bestehende ungenaue Begrifflichkeit wird damit beseitigt. Denn die bisherige Definition der öffentlich-rechtlichen Stiftung bezeichnete nur einen Teil aller öffentlich-rechtlichen Stiftungen, da sie die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht einschloss.

Zu Absatz 4

Auch der Begriff der staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts entspricht weitgehend der bisherigen Definition. Formal wurde das Gliederungsschema der Definition der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts in Absatz 2 und der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts in Absatz 5 angeglichen, um die Abgrenzung der verschiedenen Stiftungsformen voneinander zu erleichtern. In Nr. 1 wird die Aufgabenerfüllung, in Nr. 2 der organisatorische Zusammenhang mit dem Land und in Nr. 3 die formale Errichtung als staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts geregelt.

Die von der staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommenen Aufgaben sind Fachaufgaben des Landes. Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen in einem organischen Zusammenhang mit dem Land. Sie bilden mit den rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, die mittelbare Landesverwaltung. In § 11 Abs. 1 wird zudem festgelegt, dass staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts nur durch Gesetz errichtet werden können.

Die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gesetzes bereits existierenden Stiftungen öffentlichen Rechts bleiben in ihrer Rechtsnatur bestehen (§ 15 Abs. 2). Auf diese Weise werden jene staatlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die vor Inkrafttreten dieses

Gesetzes aufgrund eines Hoheitsaktes errichtet worden sind, den durch Gesetz errichteten staatlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen gleichgestellt.

Der Begriff der kommunalen Stiftung des öffentlichen Rechts hingegen kann entfallen. In Sachsen-Anhalt gibt es ohnehin keine einzige derartige Stiftung. Diese Rechtsform hat allein noch historische Bedeutung (vor allem in den süddeutschen Bundesländern). Stiftungen des öffentlichen Rechts können grundsätzlich ohnehin nur durch Gesetz errichtet werden (Art. 86 Abs. 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Eine „mittelbare Kommunalverwaltung“ (entsprechend der mittelbaren Staatsverwaltung des Landes) macht keinen Sinn. Insbesondere ist kein Fall denkbar, in dem eine im kommunalen Bereich tätige Stiftung ihre Aufgabe nicht auch in der Rechtsform der „gemeindlichen“ bürgerlich-rechtlichen Stiftung erfüllen könnte. Einen Bedarf für derartige Stiftungen gibt es somit nicht.

Zu Absatz 5

Auch den Kirchen steht die Errichtung öffentlich-rechtlicher Stiftungen nach Maßgabe der mit der Landesregierung vereinbarten Genehmigungs- und Unterrichtsvorbehalte im Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993 (GVBl LSA 1994, S. 173), dort Artikel 8 sowie zugehöriges Schlussprotokoll, sowie im Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 161), dort Artikel 14 Abs. 2 und 3 sowie zugehöriges Schlussprotokoll, grundsätzlich frei. Die Kirchen haben sich ausweislich der zitierten Schlussprotokolle jedoch verpflichtet, nur besonders wichtige kirchliche Einrichtungen als öffentlich-rechtliche Stiftungen oder Anstalten zu errichten. Die erforderliche Genehmigung seitens der Landesregierung erteilte in der bisherigen Praxis das Kultusministerium.

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach kirchlichem Recht errichtet werden. Bei den von einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts verfolgten öffentlichen Zwecken muss es sich um ausschließlich kirchliche Aufgaben handeln. Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen mit der Kirche in einem organischen Zusammenhang; sie sind der Regelungskompetenz des Staates weitgehend entzogen.

Zu Absatz 6

Die Regelungen für kirchliche Stiftungen gelten auch für solche Stiftungen, die Aufgaben jener Weltanschauungsgemeinschaften wahrnehmen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die bisherige Regelung des § 26 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes wurde gestrichelt, und die Weltanschauungsgemeinschaften wurden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt. Die Aufnahme der Weltanschauungsgemeinschaften erfolgte, da Artikel 32 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 140 GG und Artikel 137 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) die Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgesellschaften gleichstellt.

Zu § 4 (Stiftungsbehörden)

In § 4 wird die Zuständigkeit der Stiftungsbehörden geregelt. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Bislang bestimmte § 3 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes, dass die Landesregierung die nach dem Stiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörden festlegt. Nach dem Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz vom 13. August 1991 (MBL LSA S. 410) i.V.m. dem Beschluss der Landesregierung über die Überleitung von durch Erlass den Regierungspräsidien, den Staatlichen Schulämtern, den Staatlichen Seminaren für Lehrämter, den Ämtern für Versorgung und Soziales zugewiesenen Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt vom 16. Dezember 2003 (MBL LSA 2004, S. 41) sind für Stiftungen des bürgerlichen Rechts das Landesverwaltungsamt und für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts die Fachministerien als jeweilige Stiftungsbehörde zuständig. Diese Zuständigkeitsregelung hat sich in hohem Maße bewährt. Sie kann nun im Gesetz selbst getroffen werden. Dies dient der Normenklarheit, da der Beschluss der Landesregierung als zusätzliche Rechtsgrundlage entbehrlich wird.

Zu Absatz 1

Das Landesverwaltungsamt wird zur Stiftungsbehörde für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium als oberste Stiftungsbehörde bestimmt.

Die Zuständigkeit nur einer einzigen Behörde für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht optimal. Das Landesverwaltungsamt ist

für sämtliche Entscheidungen im gesamten Land auf diesem Sachgebiet zuständig. Damit können Synergieeffekte in idealer Weise genutzt und der stiftungsspezifische Sachverstand an einer Stelle gebündelt werden. Entsprechendes gilt für die ministerielle Fachaufsicht durch nur ein Ministerium.

Dies ist bei einer derart komplexen Fachaufgabe auch erforderlich. Die rechtliche Schwierigkeit dieser Aufgabe beruht zum einen auf der Vielzahl der maßgeblichen, sehr unterschiedlichen Rechtsmaterien: Im Stiftungsrecht wirken Bürgerliches Recht (z.B. Einzelfragen im Grenzbereich zum Erbrecht bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen), Verwaltungsverfahrensrecht, Staatskirchenrecht wie auch evangelisches und katholisches Kirchenrecht (hinsichtlich kirchlicher Stiftungen), Kommunalrecht (hinsichtlich jener Stiftungen, bei denen Kommunen Stifter oder Zustifter sind), Steuerrecht (Gemeinnützigkeitsrecht), Gesellschaftsrecht (bei Unternehmensträgerstiftungen), Handelsrecht und betriebswirtschaftliche Rechnungslegung (bei der Prüfung der Jahresabschlüsse) zusammen; sogar Einzelfragen der Rechtsgeschichte sind von unmittelbarer Relevanz für heutige Verwaltungsentscheidungen (z.B. preußisches, anhaltisches oder SBZ/DDR-Recht bei der Prüfung des Fortbestehens von Altstiftungen). Zum anderen sind die in der Verwaltungspraxis zu beurteilenden Lebenssachverhalte angesichts der tendenziell unbegrenzten Zahl der Stiftungszwecke und der unterschiedlichsten Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Satzung äußerst vielfältig.

Zu Absatz 2

Für die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallenden rechtsfähigen staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die jeweils zuständige oberste Landesbehörde als Stiftungsbehörde und zugleich oberste Stiftungsbehörde bestimmt. Im Zweifel entscheidet die Landesregierung über diese Frage.

Stifter der staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts ist das Land selbst. Diese Stiftungen bilden zusammen mit den Körperschaften und Anstalten des Landes die mittelbare Landesverwaltung. Das Land errichtet – in Konkretisierung seiner Organisationshoheit und seiner damit einhergehenden Gesetzgebungskompetenz – solche Stiftungen, wenn bestimmte ihm obliegende Aufgaben derartige Besonderheiten aufweisen, dass für deren Wahrnehmung die „klassische“ Landesverwaltung mit ihren fachaufsichtlichen Weisungssträngen weniger geeignet erscheint. Das Land errichtet daher eine juristische Person, die lediglich einer Rechtsaufsicht unterliegt und ihre Aufgaben in einer – beschränkten – Selbständigkeit wahrnehmen kann. Einzelheiten werden im

Errichtungsgesetz festgelegt; gesellschaftliche Gruppen können über Gremienvertreter, über die auch der Einfluss des Landes sichergestellt wird, ihren Sachverstand einbringen. Fachspezifische Belange stehen hier im Vordergrund. Es liegt daher auf der Hand, dass die Rechtsaufsicht über eine staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes sachgerecht nur von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde wahrgenommen werden kann.

Zu Absatz 3

Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes (§ 10). Diese Regelung stellt klar, dass die Stiftungsbehörde im Regelfall auch als Aufsichtsbehörde die Aufgabe der Rechtsaufsicht wahrnimmt. Diese Festlegung gilt nach § 12 Abs. 3 jedoch nicht für die Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen, soweit diese kirchlichen Vorschriften entsprechend von der zuständigen Kirchenbehörde beaufsichtigt werden. In diesem Fall wird die von der Kirche oder einer Weltanschauungsgemeinschaft bestimmte Behörde zur Aufsichtsbehörde.

Zu § 5 (Stiftungsverzeichnis)

Entsprechend den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. April 2002 (BT Drs. 14/8926) werden in § 5 Abs. 1 bis 4 die näheren Einzelheiten des Verzeichnisses aller rechtsfähigen Stiftungen mit Sitz in Sachsen-Anhalt geregelt. Die Regelung stellt sicher, dass die Grunddaten aller bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts nach § 2 in einem zentral geführten Verzeichnis vorgehalten werden. Mit dem Verzeichnis soll die Transparenz vor allem derjenigen Stiftungen erreicht werden, deren Tätigkeit auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet ist und bei denen in der Öffentlichkeit ein besonderes Informationsinteresse besteht.

Zu Absatz 1

Hier ist geregelt, dass die Stiftungsbehörde beim Landesverwaltungsamt als allein zuständige Stelle ein Verzeichnis aller rechtsfähigen Stiftungen mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt führt. Dies betrifft sowohl sämtliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts als auch die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts (§§ 12 und 13). Die Stiftungsbehörde nutzt die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnologie und macht das Stiftungsverzeichnis über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich. Damit steht es zu

jedermanns Einsicht zur Verfügung, ein „berechtigtes Interesse“ wird nicht mehr vorausgesetzt. Ein konventioneller Listenausdruck bleibt jedoch möglich.

Den übrigen Stiftungsbehörden (§ 4 Abs. 2) sowie den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleibt die ergänzende Erfassung der Stiftungen in ihrem Zuständigkeitsbereich unbenommen.

Zu Absatz 2

In das Stiftungsverzeichnis sind der Name, der Sitz und die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung, das vertretungsberechtigte Organ, der Zweck der Stiftung, deren Rechtsnatur und der Zeitpunkt ihrer Entstehung aufzunehmen. Diese Angaben ermöglichen eine Kontaktaufnahme mit einer Stiftung, um nähere Einzelheiten über ihre Arbeit oder auch bestehende Fördermöglichkeiten in Erfahrung zu bringen. Aus Gründen des Datenschutzes war die Festlegung der zu erfassenden Daten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um den mit der Führung des Stiftungsverzeichnisses verbundenen Verwaltungsaufwand sowohl bei den Stiftungen als auch bei der Stiftungsbehörde auf einen unbedingt notwendigen Mindestumfang zu beschränken, wurde auf die Aufnahme der aktuellen Satzung einer Stiftung verzichtet.

Der Zeitpunkt der Entstehung einer Stiftung (Nr. 6) ist bei Altstiftungen, die mitunter mehrere Hundert Jahre alt sind, nicht in jedem Falle zu ermitteln. Diese Norm wird dementsprechend von der Stiftungsbehörde nicht immer zu erfüllen sein.

Zu Absatz 3

Die Angaben nach Absatz 2 liegen für Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Stiftungsbehörde in der Regel bereits vor; für Stiftungen des öffentlichen Rechts sind diese Angaben den amtlichen Veröffentlichungen zu entnehmen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Arbeitseffizienz sollen alle Stiftungen jedoch verpflichtet sein, der Stiftungsbehörde unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), die Angaben zum Stiftungsverzeichnis mitzuteilen. Insbesondere ist diese Vorschrift für Stiftungen relevant, die ihren Sitz nach Sachsen-Anhalt verlegen.

Zu Absatz 4

Das Stiftungsverzeichnis soll wegen der damit verbundenen Vollzugsprobleme nicht als ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register geführt werden. Es wird daher klargestellt, dass die Eintragung im Stiftungsverzeichnis nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit begründet.

Die Erfahrungen mit den Vereins- und Handelsregistern zeigen, dass die Aktualität eines Registers nur mit besonderem Aufwand und nicht unerheblichen Kosten sowohl für die Stiftungen als auch für die Stiftungsbehörde zu erreichen ist. Die Erhebungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht haben zudem gezeigt, dass nur ein kleiner Teil der Stiftungen wirtschaftlich in nennenswertem Umfang tätig ist und auch die Anfangsvermögen eines Großteils der Stiftungen nicht auf eine umfangreiche wirtschaftliche Tätigkeit schließen lassen. Aus diesem Grunde dürfte die Notwendigkeit eines Nachweises der Vertretungsmacht nicht allzu häufig sein. Die im Einzelfall nach Absatz 5 ausgestellten Vertretungsbescheinigungen sind zudem aktueller als Register, die häufig einer Aktualisierung bedürfen.

Zu Absatz 5

Auch ohne Vorliegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung sind von der jeweils zuständigen Stiftungsbehörde in der Vergangenheit Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis einer Stiftung ausgestellt worden. Durch diese behördliche Erklärung wird dokumentiert, dass die in der Vertretungsbescheinigung genannten Personen berechtigt sind, die Stiftung nach außen zu vertreten. Eine Vertretungsbescheinigung wird unter anderem benötigt, um ein verbindliches Rechtsgeschäft (z.B. Grundstücksgeschäft) für die Stiftung vorzunehmen.

Durch die nunmehr vorgesehene Regelung – die eine klare Zuständigkeitsregelung trifft – soll festgelegt werden, dass die jeweils zuständige Stiftungsbehörde zur Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung befugt und verpflichtet ist, denn nur die jeweils zuständigen Stiftungsbehörden haben Kenntnis von der aktuellen personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane. Mit dieser behördlichen Erklärung können sich die vertretungsberechtigten Mitglieder der Stiftungsorgane im Rechtsverkehr legitimieren. Eine fehlerhafte Bescheinigung, die auf falschen Angaben der Stiftung beruht, geht demzufolge zu deren Lasten.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Stiftung können so von der Stiftungsbehörde eine Bescheinigung über ihre Berechtigung zur Vertretung der Stiftung erhalten, ohne dass es hierzu der Errichtung eines mit Publizitätswirkung ausgestatteten Stiftungsverzeichnisses bedarf.

Die Stiftungsbehörde kann eine Vertretungsbescheinigung nicht nur auf Verlangen der Stiftung, sondern auch eines Dritten, etwa eines Gläubigers der Stiftung, ausstellen.

Zu Absatz 6

Über den Absatz 2 hinausgehende stiftungsbehördliche Unterlagen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht dem Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) und können daher durch Dritte nicht beansprucht werden. Damit wird verhindert, dass Detailinformationen über juristische Personen des privaten Rechts jedermann zugänglich werden, nur weil diese juristischen Personen einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen. Angesichts der Sensibilität des Stiftungswesens erscheint eine generelle Ausnahme dieses Bereichs gegenüber der bloßen Anwendung einzelner Ausnahmenvorschriften (z.B. zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) geboten.

Abschnitt 2

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts sind die für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltenden bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 80 bis 88 BGB neu gefasst worden. Das Stiftungsrecht gehört als „bürgerliches Recht“ zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder entsprechend Artikel 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Soweit der Bund durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, entfaltet das BGB Sperrwirkung für eine Regelung durch die Länder. Diesen bleibt Raum für eine eigene Regelung nur, wenn und soweit die bundesrechtliche Regelung nicht erschöpfend ist. Regelungen zu den

Stiftungen des bürgerlichen Rechts finden sich in diesem Gesetz daher nur, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Zu § 6 (Anerkennung)

Zu Absatz 1

Die Regelung legt fest, dass für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer selbstständigen Stiftung nach § 80 Abs. 1 BGB die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständig ist. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung weitere Rechtsvorschriften zu beachten sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die für die Beteiligung von Kommunen an Stiftungen maßgeblichen Vorschriften der Gemeindeordnung und des kommunalen Haushaltsrechts.

Zu Absatz 2

Soweit die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 BGB vorliegen, „ist“ die Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen. Durch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit tritt die neue juristische Person in den Rechtsverkehr. Auflagen und Bedingungen widersprechen der Intention der bundesgesetzlichen Regelung und sind daher unzulässig.

Das Erfordernis der Entscheidung in Schriftform über den Antrag auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung wurde aus Gründen der Rechtssicherheit in das Gesetz aufgenommen, es entspricht inhaltlich der Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Stiftungsgesetzes. Die bisherigen Regelungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wurden in das Gesetz nicht übernommen, weil sie bereits Gegenstand des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts sind. Hinsichtlich des Schriftformerfordernisses ist zu beachten, dass entgegen der Bestimmung des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts die elektronische Form nicht zulässig ist (§ 17). Insoweit handelt es sich hier um eine durch Rechtsvorschrift bestimmte Ausnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die gesetzliche Vorgabe der förmlichen Zustellung ist entbehrlich, da die Anerkennungsurkunde dem Stifter im Regelfall persönlich ausgehändigt wird. In allen anderen Fällen bleibt es der Stiftungsbehörde unbenommen, nach eigenem Ermessen die Anerkennungsurkunde förmlich zuzustellen.

Für den Fall, dass der Stifter im Laufe des Anerkennungsverfahrens verstirbt, die Entscheidung also erst nach dem Ableben des Stifters ergeht, ist sie den Erben oder dem etwaigen Testamentsvollstrecker bekanntzugeben (Satz 3) sowie dem zuständigen Nachlassgericht mitzuteilen (Satz 4).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde auf eine öffentliche Bekanntmachung der Anerkennung der Rechtsfähigkeit (als auch der Aufhebung) durch die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 verzichtet. Die Angaben sind im Stiftungsverzeichnis (§ 5) für jedermann einsehbar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung zuständige Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 auch die für Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung von Todes wegen zuständig ist.

Zu § 7 (Aufgaben der Stiftung)

Die Regelungen zur Verwaltung der Stiftung enthalten gesetzliche Mindestanforderungen, die insbesondere in jenen Fällen zur Anwendung kommen sollen, in denen die Errichtung einer Stiftung ausschließlich nach Maßgabe des § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB erfolgt ist und nähere Festlegungen für die Verwaltung der Stiftung in der Satzung nicht getroffen worden sind. Bei den gesetzlichen Bestimmungen über die bei der Stiftungsverwaltung zu beachtenden Grundanforderungen handelt es sich zugleich um Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde (§ 10).

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Abs. 1 und 3 des bisherigen Stiftungsgesetzes. Durch sie wird das mit der Errichtung einer Stiftung verfolgte Ziel der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks verdeutlicht und eine Richtschnur für die Verwaltung einer Stiftung vorgegeben. Diese hat nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen Stiftungsgesetzes und verdeutlicht, dass die Erhaltung des Grundstockvermögens regelmäßig eine besonders wichtige Voraussetzung für die Erfüllung des vom Stifter mit der Errichtung der Stiftung verfolgten Anliegens ist. Das Grundstockvermögen darf weder verschenkt noch verbraucht, nicht beträchtlich unter Wert veräußert oder in anderer Weise verringert werden. Diesen Anforderungen genügt die Stiftung nicht, wenn der Vermögensbestand nur nominell erhalten wird; der Grundsatz der Vermögenserhaltung verlangt die Erhaltung des Grundstockvermögens in seinem ungeschmälerten Wert. Maßgebend ist dabei der Verkehrswert. Eine bloße Substanzerhaltung der Vermögenswerte der Stiftung ist daher kein Erhalt des Bestandes im Sinne des Gesetzes. Abweichungen vom Grundsatz der Werterhaltung werden nur gestattet, wenn die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stiftungszweck nicht anders zu erfüllen ist.

Die in Satz 2 und 3 vorgesehene gesetzliche Verpflichtung, das Grundstockvermögen sowie die Veränderungen in seinem Bestand getrennt von anderen Vermögensmassen gesondert nachzuweisen, gewährleistet eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung und ermöglicht der Aufsichtsbehörde eine Prüfung der Stiftungstätigkeit. Diese Regelung erlangt besondere Bedeutung, weil die Praxis gezeigt hat, dass (Kapital-)Stiftungen häufig das Vermögen mischen, also die nicht verbrauchten Erträge, die oft als Rücklagen für später zu realisierende Zwecke dienen, bis zur Verwendung der Rücklage zusammen mit dem Grundstockvermögen anlegen. Aus dem Jahresabschluss ist in diesen Fällen bei einer schlichten Einnahme-Ausgabe-Aufstellung ohne Trennung die genaue Höhe des Grundstockvermögens nicht erkennbar.

Zu Absatz 3

Unter der Voraussetzung, dass in der Stiftungssatzung nicht etwas anderes geregelt ist, sind die Erträge des Grundstockvermögens sowie die von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks schließt die dabei entstehenden Verwaltungskosten und die Bildung angemessener Rücklagen zur Erhaltung des Grundstockvermögens (Absatz 2) ein.

Vor dem Hintergrund der von den Stiftungen wahrzunehmenden unterschiedlichen Aufgaben soll von einer gesetzlichen Festlegung des für die Stiftungsverwaltung zulässigerweise zu verwendenden Anteils der Stiftungsmittel abgesehen werden. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung in der Stiftungssatzung. Im Übrigen handelt es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der rechtsfähigen Stiftungen um steuerbegünstigte Stiftungen, bei denen die von der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Höhe der Verwaltungskosten bei steuerbegünstigten Körperschaften zu beachten sind.

Zu Absatz 4

Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Zusammensetzung der Organe, die zu ihrer Vertretung Befugten einschließlich deren ladungsfähige Anschriften und diesbezügliche Veränderungen zu unterrichten. Unter ladungsfähiger Adresse eines Organmitglieds ist der tatsächliche Wohnort des Organmitglieds zu verstehen. Eine Postfachadresse oder die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung ersetzt keine ladungsfähige Adresse.

Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen ebenfalls Auskunft zu erteilen sowie sämtliche relevante Unterlagen auszuhändigen.

Zu Absatz 5

Die Stiftung hat innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen den Anforderungen des Satzes 2 entsprechenden Rechnungsabschluss, der aus einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht besteht, zu erstellen. Aus der Jahresrechnung müssen der Bestand des zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Grundstockvermögens sowie die im Berichtszeitraum eingetretenen etwaigen Veränderungen ersichtlich sein. Auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses prüft die Aufsichtsbehörde, ob die Stiftung während des Prüfzeitraumes ihr Vermögen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Stiftungssatzung verwaltet hat.

Eine Definition des Begriffes Jahresrechnung gibt das Gesetz nicht. Die Stiftung ist letztlich frei darin, ihre Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (Kameralistik bzw. Doppik) zu gestalten. Der Rechnungsabschluss hat die Veränderungen des Grundstockvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel

übersichtlich darzustellen Dem Stifter bleibt es unbenommen, bereits in der Satzung Pflichten zur Rechnungslegung aufzustellen.

Der Zeitraum von zwölf Monaten für die Vorlage der Jahresrechnung wurde auf Anregung der Stiftungsbehörde festgesetzt. Er gibt den Stiftungen die Möglichkeit, den Rechnungsabschluss vollständig – d.h. mit der Bestätigung durch die Stiftungsorgane (Rat oder Kuratorium), die in der Regel nur zweimal jährlich zusammentreten – bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Somit wird die Aufsichtsbehörde entlastet, denn sie muss nicht weitere Unterlagen nachfordern, die aus zeitlichen Gründen bei einer schnelleren Einreichung des Rechnungsabschluss vielfach nicht beigebracht werden konnten.

Zu Absatz 6

Insbesondere bei größeren Stiftungen wird regelmäßig ein Prüfungsverband, ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt. In diesen Fällen ist anstelle des Rechnungsabschlusses der Prüfbericht einzureichen (Satz 1). Die Aufsichtsbehörde hat in jedem Fall auf einen gesetzeskonformen Prüfauftrag mit entsprechendem Abschlussvermerk hinzuwirken. Soweit die Stiftung diesen Forderungen nicht nachkommt, stehen der Aufsichtsbehörde die Mittel nach § 10 Abs. 4 Satz 1 zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 10 Abs. 3 Satz 1 zudem eine Zweitprüfung mit korrektem Prüfauftrag auf Kosten der Stiftung durchführen lassen.

Zu § 8 (Zweckänderung und Aufhebung)

Die zur Durchführung des § 87 BGB erforderliche Zuständigkeitsregelung stellt klar, dass die für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer selbstständigen Stiftung zuständige Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 auch die für die Zweckänderung und die Aufhebung einer Stiftung nach § 87 BGB zuständige Behörde ist.

Sofern die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder eine Gefährdung des Gemeinwohls gegeben ist, kann die Stiftungsbehörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben. Die Unmöglichkeit kann auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhen. Sie ist insbesondere dann gegeben, wenn sich das Grundstockvermögen der Stiftung derartig verringert hat oder wegfällt, so dass die Stiftung ihre Zwecke nicht mehr erfüllen kann.

Eine Gefährdung des Gemeinwohls – in der Stiftungspraxis selten – liegt vor, wenn die Tätigkeit der Stiftung im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht.

Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist in erster Linie der Stifterwille zu berücksichtigen. Eine Aufhebung der Stiftung ist wegen des Ewigkeitscharakters nur dann zulässig, wenn eine Änderung des Stiftungszwecks nicht mehr erfolversprechend erscheint, um den Stifterwillen zu erfüllen.

Zu § 9 (Satzungsänderung in sonstigen Fällen)

Auch jenseits der in § 87 BGB geregelten Fälle zur Zweckänderung und Aufhebung kann sich die Notwendigkeit der Satzungsänderung – zum Beispiel im Hinblick auf die Zusammensetzung oder Zahl der Stiftungsorgane – ergeben. Dieser Sachverhalt soll durch die Bestimmung geregelt und unter Berücksichtigung der Stiftungsautonomie eine Beschlussfassung durch die Stiftung ermöglicht werden.

Damit die Stiftung in der Lage ist, auch künftig ihre Zwecke erfüllen zu können, sollen die Stiftungsorgane über die Entscheidungskompetenz zur faktischen Erhaltung des Stifterwillens verfügen. Hierzu zählen die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung. Die Möglichkeit der Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsorgane sieht in der Regel bereits die Stiftungssatzung vor.

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht § 21 Abs. 1 des bisherigen Stiftungsgesetzes. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Satzung einer Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden kann, ist als Ausfluss der Stifterfreiheit grundsätzlich dem Stifter vorbehalten. Soweit die Satzung dies vorsieht, ist eine Änderung daher möglich. Der entsprechende Maßstab für die Zulässigkeit einer Satzungsänderung ist der erkennbare oder mutmaßliche Stifterwille, wie er in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommt. Da jedoch zum Zeitpunkt der Errichtung einer Stiftung die Gründe, die eine spätere Änderung der Stiftungssatzung notwendig machen oder auch nur wünschenswert erscheinen lassen, vielfach nicht im Einzelnen absehbar sind, wird in der Praxis regelmäßig darauf verzichtet, die materiellen Voraussetzungen für eine Satzungsänderung in der Stiftungssatzung abschließend zu regeln. Ganz überwiegend enthalten Stiftungssatzungen lediglich Regelungen über das zuständige Organ, das für die entsprechende Beschlussfassung im Falle der Satzungsänderung zuständig sein soll.

Wenn die Stiftungssatzung dies vorsieht oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann die Stiftungssatzung durch das zuständige Stiftungsorgan geändert werden. Dabei sollen Zweck und Gestaltung der Stiftung möglichst wenig verändert werden, es sei denn, dass der Stifter in der Stiftungssatzung ausdrücklich die Möglichkeit dahin gehender Änderungen vorgesehen hat.

Sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder einer anderen Stiftung zugelegt werden. Im ersteren Fall entsteht eine neue Stiftung, da die zusammengelegten Stiftungen nicht mehr als juristische Personen existieren. Bei der Zulegung verliert nur jene Stiftung, welche einer anderen Stiftung zugelegt wird, ihre Rechtspersönlichkeit.

Zu Absatz 2

Zu Lebzeiten des Stifters ist nunmehr nicht, wie bislang nach § 21 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes, vor der Entscheidung über die Genehmigung der Satzungsänderung die Zustimmung des Stifters erforderlich. Dieser soll nach Absatz 2 Satz 1 lediglich gehört werden. Damit soll der Gefahr begegnet werden, dass der Stifter während des Bestehens einer Stiftung seinen Willen ändert und der Stiftung beispielsweise eine andere Zweckbestimmung geben will. Grundrechtlich geschützt ist nur der Stifterwille zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung. Mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit ist die Stiftung als juristische Person im Rechtsverkehr handlungsfähig und der Disposition des Stifters grundsätzlich entzogen. Nachträgliche (Satzungs-)Änderungen sind nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Gleichwohl sollte der Wille des Stifters bei der Entscheidung Berücksichtigung finden, da es nach § 1 erklärter Zweck des Gesetzes ist sicherzustellen, dass der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters Beachtung findet. Maßgebend kann aber nur der Stifterwille zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung sein. Sofern der Aufenthaltsort des Stifters nicht bekannt ist oder sich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln lässt oder sofern es sich beim Stifter um eine juristische Person handelt, kann darauf verzichtet werden. Bei mehreren Stiftern, wie z. B. bei Bürgerstiftungen mit vielen kleineren Zustiftungen, kann die Anhörung von mindestens zwei Mitstiftern ausreichend sein. Satz 2 schützt die Rechte der durch die Stiftung Begünstigten.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 21 Abs. 3 des bisherigen Stiftungsgesetzes. Sofern Maßnahmen zur Satzungsänderung oder die Zusammenlegung bzw. Zulegung mit einer anderen Stiftung ist von den Stiftungsorganen beschlossen sind; sie bedürfen sie der Genehmigung der Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 21 Abs. 5 des bisherigen Stiftungsgesetzes. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das jeweils zuständige Stiftungsorgan beschließen, dass die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt wird. Mit der Genehmigung der Zusammenlegung durch die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist die neue Stiftung als rechtsfähig anerkannt und sind die zusammengelegten Stiftungen rechtswirksam aufgehoben. Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen gehen mit der Genehmigung auf die neue Stiftung über.

Zu Absatz 5

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das zuständige Stiftungsorgan beschließen, die Stiftung einer anderen Stiftung zuzulegen. In diesem Fall geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zugelegten Stiftung mit Genehmigung der Zulegung auf die aufnehmende Stiftung über. Satz 1 legt deshalb fest, dass eine Zulegung einer Stiftung nicht zu Lasten der Zweckerfüllung der aufnehmenden Stiftung führen darf. Demzufolge erfordert eine Zulegung auch die Zustimmung durch die Stiftungsorgane der aufnehmenden Stiftung. Da bei der Zulegung einer Stiftung zu einer anderen keine neue Stiftung entsteht, ist eine der Anerkennung der Rechtsfähigkeit vergleichbare Entscheidung der Stiftungsbehörde – anders als bei der Zusammenlegung zweier Stiftungen – nicht erforderlich. Es verbleibt das Erfordernis klarzustellen, dass die zugelegte Stiftung mit der Genehmigung der Zulegung aufgehoben ist.

Zu Absatz 6

Verlegen in Zukunft außerhalb des Landes entstandene Stiftungen ihren Sitz in das Land Sachsen-Anhalt, ist dies der Stiftungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Regelung hinsichtlich der Sitzverlagerung soll es der Stiftungsbehörde ermöglichen, Kenntnis von der Sitzverlegung zu erhalten und zu prüfen, ob im Falle der Sitzverlegung in das Land gegebenenfalls einzelne Bestimmungen der Satzung einer Anpassung oder Ergänzung bedürfen. Ob die Sitzverlagerung dem Stifterwillen widerspricht, ist in diesen Fällen von der abgebenden Stiftungsbehörde zu prüfen. Dennoch ist die Regelung erforderlich, da nur mit ihr die Vollständigkeit des Stiftungsverzeichnisses und die ordnungsgemäße Wahrnehmung stiftungsbehördlicher Aufgaben gewährleistet werden kann.

Im Hinblick auf die nunmehr bundesrechtlich abschließende Regelung der Voraussetzung für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung und den mit dem vorliegenden Gesetz verfolgten Zweck, die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen, wird im Falle der Verlegung des Sitzes einer Stiftung in das Land Sachsen-Anhalt regelmäßig nur die Bestimmung über den Sitz der Stiftung einer Änderung bedürfen und ein weitergehendes Anpassungserfordernis nicht bestehen.

Zu § 10 (Aufgaben der Aufsichtsbehörde)

Die Beibehaltung der Stiftungsaufsicht ist auch im Rahmen der Modernisierung des Stiftungsrechts im Interesse der dauerhaften Sicherung des Stifterwillens notwendig. Da der Staat die Rechtsform der Stiftung zur Verfügung stellt, trifft ihn vor allem im Hinblick auf ihre „Mitgliederlosigkeit“ eine Mitverantwortung für die Stiftung, welche er in Form der Aufsicht wahrnimmt. Um das in der Öffentlichkeit vorhandene hohe Ansehen der Stiftungen auch weiterhin gewährleisten zu können, muss der Staat nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung als juristische Person grundsätzlich auch ausreichende Kontrollmechanismen für diese zur Verfügung stellen. Das Ansehen der Stiftungen in der Öffentlichkeit ist nicht zuletzt wegen der durch den Staat gewährleisteten Aufsicht besonders hoch. Die Rechtsaufsicht über rechtsfähige Stiftungen hat in erster Linie die Aufgabe, die Beachtung des Stifterwillens durch die Stiftungsorgane zu gewährleisten. Deshalb soll die Aufsichtsbehörde in der Lage bleiben, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen der Stiftungsaufsicht zu ergreifen.

Zu Absatz 1

Es wird festgelegt, dass die Stiftungen des bürgerlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt stehen. Für die kirchlichen Stiftungen gelten diese Regelungen allerdings nur, sofern in § 12 nichts anderes festgelegt ist.

Satz 2 stellt den Bezug zwischen der Verwaltung der Stiftung, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften, der Stiftungssatzung und dem Stifterwillen zu führen ist, und der von der Aufsichtsbehörde geführten Rechtsaufsicht her. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Aufgabe der Aufsichtsbehörde nur auf diese Rechtsaufsicht beschränkt ist. Nach § 1 steht bei deren Wahrnehmung der Stifterwille im Vordergrund.

Aufsichtsbehörde für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt in seiner Eigenschaft als Stiftungsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 1), soweit die Rechtsaufsicht nicht entsprechend der Regelungen des § 12 Abs. 3 von der zuständigen Kirchenbehörde wahrgenommen wird.

Da es sich bei der Stiftungsaufsicht um reine Rechtsaufsicht handelt, ist die Aufsichtsbehörde nicht befugt, Ermessensentscheidungen der Stiftungsorgane zu beanstanden; vielmehr hat sie auch die Aufgabe, den Stiftungsorganen beratend zur Seite zu stehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält das für die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht erforderliche Informationsrecht der Aufsichtsbehörde sowie eine nicht abschließende Aufzählung konkreter Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde zum Zweck ihrer Unterrichtung veranlassen kann.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Durchsicht der ihr nach § 7 Abs. 5 vorgelegten Unterlagen kann sich die Aufsichtsbehörde regelmäßig darauf beschränken, die Ausführungen zu Bestand und etwaigen Veränderungen des Grundstockvermögens sowie die Angaben über die Verwendung der Stiftungsmittel näher zu prüfen. Vor allem in denjenigen Fällen, in denen eine Prüfung durch einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Behörde bereits erfolgt ist, ist eine umfassende inhaltliche Prüfung der dokumentierten Geschäftsvorfälle sowie sämtlicher Anlagen des Rechnungsabschlusses regelmäßig nicht erforderlich.

Die Vorschrift dient der Deregulierung und der Entlastung der Aufsichtsbehörde. Auch in denjenigen Fällen, in denen kein Testat eines Prüfungsverbandes, eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder eine Behörde vorliegt, kann die Aufsichtsbehörde den Umfang ihrer

Prüftätigkeit beschränken. Die vorgesehenen Regelungen stellen den Umfang der Prüfung der Geschäftstätigkeit der beaufsichtigten Stiftungen allein in ihr Benehmen. Sie kann die Prüfung der vorgelegten Jahresberichte auch stichprobenartig, anlassbezogen oder gar nicht vornehmen. Eine regelmäßige jährliche Prüfung ist nicht erforderlich. Sie erhält die Erlaubnis, im Einzelfall der Stiftung zu gestatten, die Rechnungsabschlüsse nicht jährlich, sondern für mehrere Jahre zusammengefasst zur Prüfung einzureichen.

Soweit die Aufsichtsbehörde in den Rechnungsabschlüssen oder der laufenden Geschäftsführung Mängel vermutet und auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Kenntnisse oder aus sonstigen Gründen nicht dazu in der Lage ist, dies ohne fremde Unterstützung letztgültig zu entscheiden, kann sie auf Kosten der Stiftung Sachverständige zu Teilprüfungen beiziehen oder die gesamte Prüfung entsprechend in die Hände eines Wirtschaftsprüfers legen.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 und 5 enthalten das Beanstandungs- und Anordnungsrecht der Aufsichtsbehörde.

Verstoßen Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftung gegen Rechtsvorschriften oder die Stiftungssatzung, kann die Aufsichtsbehörde diese beanstanden und anordnen, dass die entsprechenden Beschlüsse innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder bereits getroffene Maßnahmen der Stiftung rückgängig gemacht werden. Eine Beanstandung zielt vor allem darauf ab, der Stiftung Gelegenheit zu geben, einen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde rechtswidrigen Beschluss selbst aufzuheben oder eine entsprechende Maßnahme in eigener Verantwortung rückgängig zu machen. Von der Aufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse der Stiftung dürfen nach Satz 2 nicht vollzogen werden.

In gleicher Weise können Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder gegen die Stiftungssatzung vorliegen, wenn die Stiftung rechtlich gebotene Beschlüsse nicht gefasst oder entsprechende Maßnahmen unterlassen hat. Die Aufsichtsbehörde kann deren Vollzug in einer bestimmten Frist anordnen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 können alle Anordnungen der Aufsichtsbehörde, denen die Mitglieder der Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, von dieser mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. Da die Mitglieder von Stiftungsorganen

handlungsverpflichtet sind, sind nach Satz 1 auch sie – und nicht etwa die Stiftung – Adressaten des Verwaltungszwangs. Hinsichtlich der Durchführung des Verwaltungszwangs enthält Satz 2 eine umfassende Rechtsgrundverweisung auf § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit Teil 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Damit wird klargestellt, dass der Aufsichtsbehörde das gesamte Instrumentarium des Verwaltungszwangs, einschließlich Zwangsgeld, zur Verfügung steht. Letzteres wurde bisher überwiegend für unzulässig gehalten, weil § 19 Abs. 4 des bisherigen Stiftungsgesetzes als abschließende Spezialnorm verstanden wird, die für die Anwendung anderer Maßnahmen des Verwaltungszwangs, und damit auch für die Festsetzung von Zwangsgeld, keinen Raum lässt. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Durchsetzung der für eine ordnungsgemäße Aufsicht wesentlichen Auskunftsansprüche in hohem Maße problematisch, weil diese als unvertretbare Handlungen nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden können. Hierfür ist vielmehr die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes unverzichtbar.

Zu Absatz 7

Die Aufsichtsbehörde kann den Mitgliedern eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund ihre Organtätigkeit einstweilen untersagen bzw. von der Stiftung ihre Abberufung sowie die Berufung eines Ersatzmitgliedes verlangen. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig ein nicht unerheblicher Schaden zugefügt oder der in der Stiftungssatzung niedergelegte Stifterwille bewusst missachtet wurde. In diesen Fällen hat die Aufsichtsbehörde auch das Vorliegen von Straftatbeständen zu prüfen und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten. Ein weiterer Grund für ein notwendiges Einschreiten der Aufsichtsbehörde ist in der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung eines Mitglieds eines Stiftungsorgans zu sehen.

Maßnahmen nach Satz 3 kommen im Hinblick auf die grundsätzlich zu respektierende Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen und nur dann in Betracht, wenn die Stiftung trotz einer etwaigen Beanstandung und Aufforderung zum Tätigwerden die Abberufung des jeweiligen Mitglieds des Stiftungsorgans nicht selbst vorgenommen hat.

Die Abberufung und Berufung von Organmitgliedern ist von der Bestellung des Notvorstands nach §§ 86 Satz 1 i.V.m. 29 BGB zu unterscheiden. Die Bestellung eines Notvorstandes hat durch das zuständige Amtsgericht zu erfolgen, wenn die erforderlichen Mitglieder des

Vorstands fehlen. Die aufsichtliche Maßnahme betrifft aber den Fall, dass der Vorstand der Zahl seiner Mitglieder nach objektiv handlungsfähig ist, ein Mitglied jedoch zur Geschäftsführung aus in seiner Person liegenden Gründen nicht geeignet ist.

Zu Absatz 8

Für die Bestellung fehlender Mitglieder des Stiftungsorgans gilt der Vorrang des satzungsgemäßen Bestellungsverfahrens. Fehlt einer Stiftung die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern, ist im Übrigen das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat, nach § 86 i.V.m. § 29 BGB berechtigt, für die Zeit bis zur Behebung des Mangels Vorstandsmitglieder zu bestellen. Es wird klargestellt, dass die von § 86 i.V.m. § 29 BGB eingeräumte Möglichkeit der Bestellung als Bundesrecht für ihren Anwendungsbereich den landesrechtlichen Regelungen über die Bestellung von Organmitgliedern durch die Aufsichtsbehörde vorgeht. Dementsprechend kommt die Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen nur in Betracht, wenn in einem anderen Organ als dem Vorstand, z.B. im Kuratorium, die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl der Mitglieder fehlt.

Abschnitt 3

Stiftungen des öffentlichen Rechts

Zu § 11 (Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts)

Bei den rechtsfähigen staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt es sich um juristische Personen, die entweder Träger der mittelbaren Staatsverwaltung sind oder um Stiftungen, welche öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zugeordnet sind, die außerhalb des staatlichen Organisationsverbundes stehen und öffentlich-rechtlich korporiert sind.

Zu Absatz 1

Nach der bisher geltenden Bestimmung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Stiftungsgesetzes entsteht eine Stiftung des öffentlichen Rechts durch den Stiftungsakt eines Trägers hoheitlicher Gewalt oder durch Rechtsvorschrift. In § 11 Abs. 1 ist nunmehr vorgesehen, dass für die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts künftig ein Gesetz erforderlich ist.

Zweck dieser Neuregelung ist zum einen das rechtspolitische Signal, dass in Zukunft nur noch solche staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden, die qualitativ und quantitativ von ganz besonderem Gewicht sind und zum anderen die Beseitigung verfassungsrechtlicher Zweifel an der bisherigen Regelung.

Es ist das rechtspolitische Ziel der Landesregierung, die Errichtung staatlicher Stiftungen des öffentlichen Rechts auf diejenigen Fälle zu beschränken, bei denen gerade diese Rechtsform wirklich erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Stiftung mit einem erheblichen Grundstockmögen ausgestattet sein soll oder die Mitwirkung gesellschaftlicher Gruppen in ihren Gremien erwünscht ist. Es sollen daher künftig nur noch bedeutsame und über erhebliche Ausstrahlungskraft verfügende staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden. Auf diese Weise können derartige „Sondereinheiten“ auf ein Mindestmaß beschränkt und kann einer Zergliederung der Verwaltungsorganisation vorgebeugt werden. Denn je mehr staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden, desto komplizierter ist der Aufbau der Landesverwaltung. Das Ziel muss im Gegenteil darin bestehen, die Verwaltung so weit wie möglich zu vereinfachen. Somit ist die Errichtung vieler kleiner staatlicher Stiftungen unerwünscht. Insoweit besteht keinerlei Bedarf.

Hinzu kommt, dass die Frage, ob eine staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts auch ohne Verabschiedung eines Gesetzes errichtet werden kann, verfassungsrechtlich umstritten ist. Art. 86 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt, dass der allgemeine Aufbau der öffentlichen Verwaltung durch Gesetz geregelt wird. Aufgrund allgemeiner rechtstaatlicher und demokratisch-parlamentarischer Grundsätze hat der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen der Selbstorganisation des Staates selbst zu regeln. Auch kann durch die Errichtung einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts das Budgetrecht des Parlaments berührt werden. Denn eine staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts ist entweder regelmäßig auf Zuwendungen aus dem Landeshaushalt angewiesen oder muss über ein sehr erhebliches Grundstockvermögen, dessen sich der Stifter – das Land Sachsen-Anhalt – entledigt, verfügen. Wird eine staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts durch Gesetz errichtet, so läge darin zumindest konkludent auch die Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

Offen ist, welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass ein Gesetz in jedem Fall erforderlich sei (so das von einer Arbeitsgruppe der Landesregierung 2001 erstellte Gutachten „Kompetenzverteilung zwischen Parlament und Regierung – Gesetzesvorbehalt bei Organisationsmaßnahmen“). Auch wenn man dieser

Auffassung nicht folgt, bedarf die Errichtung einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts jedenfalls dann eines Gesetzes, wenn es sich um eine bedeutende Stiftung mit hohen Vermögenswerten und erheblichem laufendem Zuschussbedarf aus dem Haushalt des Landes handelt.

Nach alledem ist es angezeigt, die Errichtung einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts vom Erfordernis eines formellen Gesetzes abhängig zu machen. Denn dadurch werden die Herstellung einfacher Verwaltungsstrukturen für die Zukunft gefördert und darüber hinaus verfassungsrechtliche Zweifel beseitigt.

Durch § 15 Abs. 2 wird sichergestellt, dass die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen Träger hoheitlicher Gewalt errichteten öffentlich-rechtlichen Stiftungen entsprechend diesem Gesetz staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass ausschließlich die Vorschriften der §§ 7 und 10 Abs. 1 bis 3 des Stiftungsgesetzes für die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend gelten, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Darüber hinaus gelten für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts die Bestimmungen über das Stiftungsverzeichnis (§ 5 Abs. 2 bis 4).

Zu Absatz 3

In der Regel ist für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts die Anfallsberechtigung bereits durch Gesetz bestimmt. Diese Vorschrift wurde im Hinblick auf die rechtliche Lage der Altstiftungen in das Gesetz aufgenommen.

Abschnitt 4

Kirchliche Stiftungen

Zu § 12 (Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts)

Artikel 32 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung garantiert den

Religionsgesellschaften und damit auch den Kirchen das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Zu den Objekten, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, gehören nicht nur die organisierte Kirche und die rechtlich selbstständigen Teile dieser Organisation, sondern ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in der Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.

Maßgebendes Kriterium für die Zuordnung ist insoweit nicht die Zugehörigkeit zur Kirchenverwaltung. Es genügt vielmehr, dass die Einrichtung der Kirche so nahe steht, dass sie teil hat an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche. Die so gewährleistete Freiheit der Kirche im Staat schließt ein, dass sich die Kirche auch der Organisationsform des staatlichen Rechts bedienen kann, ohne dass dadurch die Zugehörigkeit der auf dieser Rechtsgrundlage gegründeten Einrichtung zur Kirche aufgehoben würde. Um der besonderen Stellung der Kirche Rechnung zu tragen, waren in das Gesetz entsprechende Sonderbestimmungen aufzunehmen.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 BGB bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen von den im BGB über Stiftungen getroffenen Vorschriften unberührt. Es wird daher eine eigenständige Vorschrift zur Anerkennung der kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in das Gesetz aufgenommen. Die Voraussetzungen der Anerkennung einer derartigen Stiftung entsprechen jedoch grundsätzlich denjenigen des BGB.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine zusammenfassende Verweisung auf die anzuwendenden Vorschriften; insbesondere finden die Regelungen über das Stiftungsverzeichnis Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 27 Abs. 2 des bisherigen Stiftungsgesetzes. Sie betrifft insbesondere die Fälle, in denen nicht die Kirche, sondern ein Privater die Anerkennung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt oder, etwa im Falle einer Zulegung oder Zusammenlegung, eine bisher nicht-kirchliche zu einer kirchlichen Stiftung werden soll.

Der Zustimmungsvorbehalt ist notwendig, weil es sich bei einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nicht von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst sondern durch eine Privatperson oder eine sonstige Stelle außerhalb der verfassten Kirche errichtet wird, ebenfalls um eine kirchliche Stiftung handeln kann. Durch den Vorbehalt wird gewährleistet, dass eine von Dritten errichtete Stiftung nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde als kirchliche Stiftung Rechtsfähigkeit erlangen kann.

Der Kirche soll weder eine Stiftung als kirchlich aufgezwungen noch eine zweifelsfrei als solche qualifizierte Stiftung entzogen werden können. Damit muss die Regelung auch für die Umwandlung einer allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Stiftung zu einer kirchlichen Stiftung und umgekehrt gelten.

Erklärt die zuständige Kirchenbehörde gegenüber der stiftungswilligen Person oder auch gegenüber der Stiftungsbehörde ausdrücklich ihre Zustimmung zur Anerkennung einer von einer Privatperson errichteten Stiftung als rechtsfähige kirchliche Stiftung, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit wie bei einer von der Kirche selbst errichteten Stiftung.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf das Recht der Kirchen, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln und insoweit vor allem auch über die Organisation, die Normsetzung und die Verwaltung einer kirchlichen Stiftung ohne Einflussnahme des Staates entscheiden zu können, wird in Absatz 3 geregelt, dass kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts dann nicht der Rechtsaufsicht durch den Staat unterliegen, wenn die Kirchen im Rahmen ihrer Befugnis, die innerkirchlichen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit zu regeln, Vorschriften für die Beaufsichtigung ihrer kirchlichen Stiftungen durch die zuständige Kirchenbehörde erlassen haben und die zuständige Kirchenbehörde die Rechtsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen auch tatsächlich ausübt. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 27 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes. Hinzu tritt, dass der kirchlichen Aufsichtsbehörde in diesen Fällen die aufsichtlichen Befugnisse nach § 10 des Gesetzes auch dann zustehen, wenn das kirchliche Stiftungsrecht nichts Vergleichbares vorsieht.

Zu Absatz 4

Dem verfassungsrechtlich garantierten Recht der Kirchen zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Angelegenheiten ist umfassend Rechnung zu tragen. Betroffen ist jedoch nur die laufende Aufsicht. Die Genehmigung von Zweckänderung und Aufhebung nach § 8 sowie von sonstigen Satzungsänderungen nach § 9 erfolgt aber, da es sich insoweit um statusbegründende beziehungsweise – beendende Maßnahmen handelt, durch die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1. Die Regelung gewährleistet in Anlehnung an die Festlegungen hinsichtlich der Errichtung einer kirchlichen Stiftung nach Absatz 2 die größtmögliche Autonomie der Kirchenbehörde.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung regelt die Anfallsberechtigung der Kirche für den Fall, dass eine rechtsfähige kirchliche Stiftung aufgehoben wird.

Zu § 13 (Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts)

Die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts werden nach dem jeweiligen kirchlichen Recht errichtet. Sie können auch von öffentlich-rechtlichen korporierten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften errichtet werden.

Nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993 (GVBl. LSA 1994, S. 173) bedarf die Errichtung und Veränderung kirchlicher Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Genehmigung der Landesregierung. Nach Satz 2 bleiben durch diesen Vorbehalt die Bestimmungen hinsichtlich privater Stiftungen unberührt. Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 161) enthalten wortgleiche Regelungen. Darüber hinaus stellen die ebenfalls wortgleichen Schlussprotokolle fest, dass Einvernehmen darüber besteht, dass nur besonders wichtige kirchliche Einrichtungen als öffentlich-rechtliche Stiftungen (oder Anstalten) errichtet werden.

Mithin können kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts nur mit Zustimmung der Landesregierung und auch nur dann errichtet werden, wenn es sich um eine besonders wichtige Einrichtung handelt. Die erforderliche Genehmigung seitens der Landesregierung erteilte in der bisherigen Praxis das Kultusministerium.

Satz 2 stellt klar, dass für die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts die Bestimmungen dieses Gesetzes – mit Ausnahme der Regelungen über das Stiftungsverzeichnis – keine Anwendung finden.

Abschnitt 5

Bußgeld, Schluss- und Übergangsvorschriften

Zu § 14 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Absatz 1

Der Verstoß gegen die nach § 7 Abs. 4 und 5 des Gesetzes bestehenden Pflichten der Stiftung ist nach dieser Bestimmung ebenso bußgeldbewehrt wie ein Verstoß gegen das in § 10 Abs. 4 und 7 ausgesprochenen Verbote sowie gegen die Untersagung nach § 10 Abs. 7. Diese Handlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz im Ordnungswidrigkeitsrecht zu genügen, werden die Pflichten neben der Bezugnahme auf die Vorschrift, in der sie normiert sind, zusätzlich umschrieben, sodass die Bußgeldvorschrift allein schon verständlich ist.

Das Ordnungswidrigkeitsrecht findet lediglich auf die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Anwendung. Demzufolge enthält § 11 Abs. 2 auch keinen Verweis auf § 14.

Zu Absatz 2

Die Geldbuße kann nach Absatz 2 bis zu 2.500 Euro betragen. Dies ist ein deutlich höherer Betrag als der nach § 17 Abs. 1 OWiG vorgesehene. Die Höhe begründet sich aus den finanziellen Risiken, die im Falle eines Pflichtverstoßes für die Stiftung bestehen beziehungsweise aus den mit den möglichen Pflichtverstößen verbundenen Unsicherheiten für den Rechtsverkehr.

Zu Absatz 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeitsverfahren ist die Stiftungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 15 (Bestehende Stiftungen)

Zur Klärung der Rechtsverhältnisse der vor dem 03. Oktober 1990 errichteten rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts sind im bisherigen Stiftungsgesetz die §§ 30 und 31 vorgesehen. Bestehende Stiftungen hatten nach § 30 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes der zuständigen Stiftungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes den Namen sowie Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der Organe und, soweit möglich, den Tag der Erteilung der Genehmigung und die erteilende Stelle mitzuteilen sowie ihre Satzung vorzulegen.

Zu Absatz 1

Die § 29 des bisherigen Stiftungsgesetzes und Art. 231 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) entsprechende Bestimmung stellt klar, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen – auch die kirchlichen Stiftungen – in ihrer Rechtsnatur als bürgerlich-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Stiftung fortbestehen. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind nun die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend. Dementsprechend entfällt der Stiftungstyp der „kommunalen Stiftung“. Die bisher als „kommunale Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ bezeichneten Stiftungen werden künftig als Stiftungen (allgemeiner Art ohne weitere Qualifizierung) des bürgerlichen Rechts geführt (§ 3 Abs. 1).

Zu Absatz 2

Es wird festgelegt, dass die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gesetzes bereits existierenden staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrer Rechtsnatur unberührt bleiben. Auf diese Weise werden jene staatlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund eines Hoheitsaktes errichtet worden sind, den durch Gesetz errichteten staatlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen gleichgestellt.

Zu Absatz 3

Diese Regelung ist angelehnt an § 30 Abs. 1 im bisherigen Stiftungsgesetz. Sie ist weiterhin erforderlich, da die Altstiftungsproblematik noch nicht abschließend aufbereitet ist. Daher besteht noch heute die Möglichkeit, dass in Sachsen-Anhalt existierende Stiftungen nicht im Stiftungsverzeichnis registriert sind, gleichwohl aber als juristische Person (fort)bestehen. Mithin muss ein den heutigen Erfordernissen der Praxis genügender Auffangtatbestand

erhalten bleiben. Lediglich die - bereits im Jahr 1991 folgenlos abgelaufene - Frist kann entfallen.

Zu Absatz 4

Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die keine oder eine den zwingenden Bestimmungen des bisherigen Stiftungsgesetzes nicht entsprechende Satzung hatten, waren nach § 30 Abs. 2 des bisherigen Stiftungsgesetzes verpflichtet, der zuständigen Stiftungsbehörde innerhalb einer Jahresfrist nach § 30 Abs. 1 entsprechende eine Satzung vorzulegen. Auch diese Regelung kann aus den bereits in der Begründung zu Absatz 3 genannten Gründen nicht entfallen. Die frühere Fristenregelung ist allerdings auch hier entbehrlich. Die Mindestanforderungen einer Stiftungssatzung sind nunmehr abschließend im BGB geregelt, so dass auf die zwingenden Vorschriften des § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB zu verweisen ist.

Zu § 16 (Klärung von Rechtsverhältnissen)

Zu Absatz 1

Nach dieser Bestimmung – die hinsichtlich des Regelungsgegenstandes der bisherigen Regelung im § 31 Stiftungsgesetz folgt – hat die jeweils zuständige Stiftungsbehörde bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung, bei der zweifelhaft ist, ob es sich um eine rechtsfähige Stiftung handelt, eine Entscheidung über deren Rechtsfähigkeit in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes zu treffen, wenn ein rechtliches Interesse an der Entscheidung besteht. Diese Regelung versetzt die jeweils zuständige Stiftungsbehörde in die Lage, auf Antrag oder von Amts wegen bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses die Rechtsfähigkeit einer beliebigen mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung zu ermitteln und festzustellen.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung sieht vor, dass die jeweils zuständige Stiftungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Entscheidung über die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung zu treffen hat, wenn diese unklar ist und an der Klärung ein berechtigtes Interesse besteht. Diese Regelung kommt als Grundlage für eine Entscheidung der Stiftungsbehörde insbesondere in denjenigen Fällen in Betracht, in denen bereits bestehende rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts nicht eindeutig zugeordnet werden können und

Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage besteht, ob eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts als kirchliche Stiftung anzusehen ist.

Zuzustellen sind die Entscheidungen der Stiftungsbehörde nach Absatz 1 und 2 allen rechtlich davon Betroffenen. Nur eine formwirksame Zustellung schließt ein Verfahren zur Klärung von Rechtsverhältnissen bei Stiftungen ab und setzt die Frist zur gerichtlichen Überprüfung in Gang.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass die Entscheidungen der jeweils zuständigen Stiftungsbehörde über das Fortbestehen einer Stiftung und der Rechtsnatur im gesamten Rechtsverkehr verbindlich sind. Sie entfalten insoweit über den stiftungsrechtlichen Bereich hinaus rechtliche Wirkung. Zwar ergeben sich diese Wirkungen bereits aus dem Normzweck. So würde die Regelung des Absatzes 1 ohne die Rechtsfolge der Bindungswirkung dazu führen, dass die Norm insgesamt ins Leere läuft. Dennoch ist eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich. Denn in Sachsen-Anhalt wurde in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ohne direkten Bezug zum Stiftungsrecht die Bindungswirkung von Entscheidungen der Stiftungsbehörde verneint.

Zu § 17 (Ausschluss der elektronischen Form)

Die durch diese Regelung von der elektronischen Form des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Abs. 2 VwVfG ausgenommenen Maßnahmen sind im Stiftungsrecht von besonderer Bedeutung. Im Einzelnen handelt es sich um die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Stiftungen, Satzungsgenehmigungen und -änderungen einschließlich der Verlegung des Stiftungssitzes sowie der Feststellungen über Rechtscharakter und Rechtsfähigkeit sowie die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen. Der Ausschluss der elektronischen und das Festhalten an der bisherigen Schriftform rechtfertigen sich unter dem Gesichtspunkt der Beweissicherung, da Stiftungen auf unabsehbare Dauer errichtet werden.

Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit bildet den Statusakt, der die Stiftung als juristische Person auf Dauer in den Rechtsverkehr bringt. Sie begründet ebenso den Anspruch der Stiftung gegenüber dem Stifter auf dauerhafte Übertragung der ihr zugesicherten Vermögenswerte. Die ihrer artverwandten Schenkung bedarf sogar der notariellen Beurkundung. Mittels des besonderen Formerfordernisses wird die besondere Bedeutung

dieses Entstehungsaktes unterstrichen. Der Anerkennung der Rechtsfähigkeit ist von den Rechtsfolgen her die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 gleichzustellen. Ähnliches gilt zumindest hinsichtlich der Bedeutsamkeit für Entscheidungen über die Rechtsnatur nach § 16 Abs. 2. Die Notwendigkeit des Verzichts auf die elektronische Form bei Satzungsänderungen (§ 9) ergibt sich bereits aus der Natur der Sache. So entsteht aus der in der Regel mehrseitigen Satzung und dem Genehmigungsvermerk der Behörde ein Urkundenverbund, dessen elektronische Form ausgeschlossen ist. Diesem Verfahren steht dasjenige nach § 15 Abs. 4 gleich. Zusammenlegung oder Zulegung nach § 9 Abs. 1 sind die Stiftung als juristische Person betreffende Erlöschensakte, dessen Nachhaltigkeit durch den Verzicht auf die elektronische Form betont wird. Die Vertretungsbescheinigung nach § 5 Abs. 5 wird zur Vorlage im Rechtsverkehr erstellt und bedarf daher naturgemäß einer Schriftform. Eine andere Vorgehensweise wäre unzumutbar.

Zu § 18 (Sprachliche Gleichstellung)

Die Vorschrift soll klarstellen, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form gelten.

§ 19 (Einschränkung von Grundrechten)

Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kann in das Recht auf der personenbezogenen Daten nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. § 19 trägt dem Zitiergebot des Artikels 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung. Die Vorschrift ist im Hinblick auf die § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 erforderlich.

Zu § 20 (Folgeänderung)

Die Überführung von kommunalem Vermögen in eine Stiftung kann nur erfolgen, wenn die Kommune ein „wichtiges Interesse“ an deren Errichtung nachweisen kann. Dieses muss darin bestehen, dass der Zweck der Stiftung in ganz erheblichem Umfang zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune beiträgt. Dabei ist zu beachten, dass die Übertragung der kommunalen Vermögenswerte auf die Stiftung auf Dauer – im Idealfall „ewig“ – erfolgt. Allein aus der Irreversibilität der Stiftung ist ablesbar, dass deren Errichtung nicht aus „Verlegenheit“ erfolgen darf, denn das Gemeindevermögen ist „für immer“ dem Haushalt der Kommune entzogen und geht ihr für die Aufgabenerledigung in anderen Bereichen auf Dauer verloren. Das in die Stiftung eingebrachte Kommunalvermögen bzw. die daraus

resultierenden Erträge stehen den Kommunalpolitikern im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung zur Verwendung des Kommunalvermögens zukünftig nicht mehr zur Disposition (Problem der demokratischen Legitimation sowie der Kollision mit dem Prinzip der Funktionsgebundenheit kommunalen Vermögens und den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen). Zudem ist zu beachten, dass sich die (Pflicht)Aufgaben einer Kommune in stetigem Wandel befinden.

Bereits in der bisherigen Fassung der GO LSA ist fixiert, dass die Gemeinde nur dann Vermögenswerte in eine Stiftung überführen darf, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck sich nicht durch andere Formen gemeindlicher Aufgabenerfüllung realisieren lässt. Es muss mit der Überführung von kommunalem Vermögen in eine Stiftung ein erheblicher „Mehrwert“ verbunden sein, der dieses Vorgehen rechtfertigt. Dieser „Mehrwert“ besteht in der Regel darin, dass sich weitere Stifter engagieren und eigenes Vermögen für die Stiftung zur Verfügung stellen. Er kann aber auch darin bestehen, dass es nur der Stiftung – nicht aber der Kommune – möglich ist, für die Erfüllung jener Aufgaben, die zukünftig den Zweck oder wesentliche Teile des Zweckes der Stiftung darstellen, Drittmittel in erheblichem Umfang zu akquirieren. Insbesondere in Nr. 2a des neuen Absatzes 4 soll festgeschrieben werden, dass die Erklärungen über Zuwendungen Dritter zum Stiftungsvermögen bereits vor Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung rechtsverbindlich erfolgen müssen.

Zu § 21 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Geregelt wird das Außerkrafttreten des bisher geltenden Stiftungsgesetzes.